Mitteilungsblatt
der Gemeinden

Allmendingen und Altheim

mit Ennahofen, Grötzingen, Weilersteußlingen und Niederhofen

ALLMENDINGEN

ALTHEIM

Allmendingen

Ennahofen

Grötzingen

Altheim

Aufstellung der Maibäume

Der Maibaum in **Allmendingen** wird am **Dienstag, 30. April 2024 ab 18:00 Uhr** von der Freiwilligen Feuerwehr, Abteilung Allmendingen, aufgestellt. Musikalisch wird die Maibaum-Aufstellung vom Musikverein „Harmonia“ Allmendingen umrahmt. Anschließend wird zu einem **„Maibaumfest“** auf dem Rathausplatz eingeladen. Die Bewirtung übernimmt das Jugendrotkreuz des DRK-Ortsvereins Allmendingen.

In den Teilorten **Ennahofen, Grötzingen und Weilersteußlingen,** auf den Lutherischen Bergen wird der Maibaum wieder am **Dienstag, 30. April 2024** aufgestellt.

Wir freuen uns, dass auch in **Niederhofen/Schwörzkirch am Dienstag, 30. April 2024 ab 18:30 Uhr** wieder der Maibaum aufgestellt wird. Zum anschließenden gemütlichen Beisammensein wird herzlich eingeladen.

Die Freiwillige Feuerwehr Altheim stellt den Maibaum am **Dienstag, 30. April 2024 um 18:30 Uhr** beim Rathaus in **Altheim** auf. Das Backhaus Altheim lädt Sie zum gemütlichen Beisammensein bei Leckereien ein.

Weilersteußlingen

Schwörzkirch

Kontakt und Öffnungszeiten Allmendingen und Altheim

Bürgermeisteramt
Hauptstraße 16, 89604 Allmendingen

Aktuelle Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag	von 08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	von 13:30 – 16:00 Uhr
Donnerstag	von 16:00 - 18:00 Uhr

Bürger mit Termin werden bevorzugt bedient!

www.allmendingen.de
Telefon 07391 7015-0
E-Mail: info@allmendingen.de

Wochenmarkt

Nicht vergessen:

Jeden Donnerstag Vormittag ist auf dem Rathausplatz der Wochenmarkt.

Technische Störungen (Wasserversorgung...)

Außerhalb der regulären Dienstzeit
Tel. 07391 7015-66

Gas-Störungsdienst

T 0800 0824505 (gebührenfrei)

Für ein neues Doku-Soap-Format des SWR mit dem Namen „Raus aufs Land“, ist die AV Medien GmbH Stuttgart auf der Suche nach Protagonist:innen.
Du bist kürzlich aus der Stadt aufs Land gezogen oder schon eifrig am Planen deines Umzugs aus der Stadt ins Dorf und hast Bock Teil einer 6-reihigen Serie für die ARD-Mediathek zu werden?
Dann melde dich per Mail bei s.huber@avmedien.com

Geänderter Redaktionsschluss:

Unser Redaktionsschluss für KW 18
liegt **am Montag, 29.04.2024,**
um 12.00 Uhr.

NAK VERLAG

Geänderter Redaktionsschluss:

Unser Redaktionsschluss für KW 19
liegt **am Montag, 06.05.2024,**
um 12.00 Uhr.

NAK VERLAG

Öffentliche Bekanntmachungen Allmendingen – Altheim

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Allmendingen – Altheim

Öffentlich – rechtliche Vereinbarung über die Bildung einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Allmendingen - Altheim

Die Gemeinden Allmendingen und Altheim im Alb-Donau-Kreis schließen zur Bildung einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft aufgrund des § 59 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 25-31 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) und § 24 Abs. 2 und 3 Achtes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Kindertagesbetreuungsausbaugesetz (KiTaG) und in Verbindung mit § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) - jeweils in der aktuellen Fassung - folgende

Vereinbarung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit beschränken sich die Personenbezeichnungen in der Vereinbarung auf die männliche Form.

§ 1
Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Gemeinde Allmendingen übernimmt für die Gemeinde Altheim die Aufgaben in Form einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft. Sie stellt der Gemeinde Altheim die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Gemeindefachbeamten und sonstigen Mitarbeiter sowie ihre Verwaltungseinrichtungen zur Verfügung. Die Gemeinde Altheim betreibt keine eigene Verwaltungsstelle.

(2) Die Gemeinde Allmendingen **erledigt** sämtliche Aufgaben für die Gemeinde Altheim verwaltungsmäßig. Absatz drei bleibt unberührt. Diese sind insbesondere:

1. Allgemeine Verwaltung
   - die Bearbeitung von Personalangelegenheiten
   - die Geschäftsstelle des Gemeinderats
   - die Geschäftsstelle der Jagdgenossenschaft
   - die Wirtschafts-, Verkehrs- und Vereinsförderung
   - die EDV-mäßige Abwicklung von Vorgängen
   - die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen, Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden
   - die Wehrerfassung
   - die statistischen Erhebungen
   - die Aufstellung von Satzungsentwürfen
   - die Aufgaben der Ortspolizeibehörde
   - die Aufgaben auf dem Gebiet der zivilen Verteidigung
   - die Aufgaben der Versicherungen
   - die Regelung des Feuerschutzes
   - die Verwaltung der öffentlichen Einrichtungen und Liegenschaften
   - Grundstücksverkehr
   - Archiv- und Registraturwesen
   - ÖPNV.

2. Finanzwesen
   - die Aufstellung der Haushaltssatzung und der Haushaltspläne
   - die Veranlagung der gemeindlichen Abgaben
   - die Führung der Rechnungsgeschäfte
   - die Führung der Kassengeschäfte gemäß § 2 Absatz 1 Gemeindekassenverordnung
   - die Aufstellung von Satzungen über Gebühren und Abgaben
   - das Zuschusswesen

3. Planungs- und Bauwesen
   - Vorbehandlung von Bauanträgen
   - die Aufstellung von Bauleitplänen
   - die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen
   - die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz
   - die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei

Impressum

Herausgeber:
Gemeinden Allmendingen und Altheim
Hauptstraße 16 · 89604 Allmendingen
T 07391 701-0 · F 07391 7015-35

Verantwortlich für die Kirchen- und Vereinsnachrichten sind die jeweiligen Pfarrämter und Vereine und für alle sonstigen Mitteilungen die jeweiligen Verfasser.

Verantwortlich für den Anzeigenteil
Alexander Rist
Anzeigenschluss Di. 17.00 Uhr
Redaktionsschluss Di. 12.00 Uhr

Zuständig für Reklamationen bei Nichterhalt des Mitteilungsblattes ist der Verlag.
T 0731 156 683 · nak.ulm@n-pg.de

Verantwortlich:
Bürgermeister Florian Teichmann (Allmendingen) *(Amtlicher Teil)*
Bürgermeister Dr. Andreas Schaupp (Altheim) *(Amtlicher Teil)*

Verlag:
NAK GmbH & Co. KG
Frauenstraße 77 · 89073 Ulm
Tel. 0731 156 681 · Fax 0731 156 684
nak.ulm@n-pg.de · www.nak-verlag.de

Abonnement:
Bürger, die einmal kein Mitteilungsblatt erhalten haben, können sich zu den üblichen Öffnungszeiten ein Exemplar im Rathaus abholen.

Druck:
Südwest Presse Media Service GmbH
Gutenbergstraße 1 · 72525 Münsingen

den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus
- die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung
- die technische Verwaltung der öffentlichen Einrichtungen
- die Aufgaben nach § 43 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StVG)
- Landschafts- und Naturschutz.

Die Zuständigkeit der Organe der Gemeinde Altheim zur Sachentscheidung und Vertretung bleibt unberührt.

(3) Die Gemeinde Allmendingen **erfüllt** folgende Aufgaben für die Gemeinde Altheim:

1. Allgemeine Verwaltung
   - das Meldewesen
   - die Abwicklung des Passwesens
   - die Beantragung von polizeilichen Führungszeugnissen
   - Abwicklung von Rentenangelegenheiten
   - Anträge auf Wohnbauförderung
   - Bearbeitung bzw. Weiterleitung von Anträgen
   - Feststellung der Altersjubilare
   - Redaktion des Mitteilungsblatts
   - Standesamtswesen
   - weitere Aufgaben, für die eine Gebühr nach der gemeinsamen Verwaltungsgebührensatzung erhoben wird

2. Planungs- und Bauwesen
   - die vorbereitende Bauleitplanung
   - die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen sowie die technische Verwaltung der übrigen Gemeindestraßen
   - ständiger Ansprechpartner für den gemeinsamen Gutachterausschuss

3. Schulwesen
   - die Aufgaben des Schulträgers für die Grund- und Gemeinschaftsschule

4. Kleinkind- und Ganztagsbetreuung
   - die Aufgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruchs bis zur Maximalanzahl an Plätzen nach § 6.1 (4) für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren
   - die Aufgaben der Ganztagsbetreuung von Kindern bis zum Schuleintritt

Gedeckelt auf eine Maximalanzahl von Plätzen nach § 6 Absatz 1.

Die Zuständigkeit der Organe der Gemeinde Altheim zur Sachentscheidung und Vertretung erlischt durch die Übertragung der Erfüllungsaufgabe.

§ 2
Wahrnehmung der Aufgaben durch Mitarbeiter

(1) Die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft erledigt ihre Aufgaben für die Gemeinde Altheim in deren Namen durch Mitarbeiter der Gemeinde Allmendingen.

(2) Der Bürgermeister der Gemeinde Altheim hat gegenüber diesen Mitarbeitern ein fachliches Weisungsrecht, sofern diese für die Gemeinde Altheim tätig werden.

§ 3
Führung der Kassengeschäfte

(1) Zu den Kassengeschäften nach § 1 Absatz 2 Nr. 2 gehören insbesondere

- die Abwicklung des Zahlungsverkehrs (Ein- und Auszahlungen)
- die Verwaltung und Überwachung der Zahlungsmittel
- die Beitreibung oder Veranlassung der Beitreibung nicht rechtzeitig bezahlter Geldbeträge.

(2) Für die Gemeinde Altheim werden besondere Giro- und Bankkonten geführt.

§ 4
Finanzierung der Aufgaben

(1) Die verfahrensbedingten Betriebskosten des Zweckverbands Kommunale Informationsverarbeitung Reutlingen/Ulm werden unmittelbar von jeder Gemeinde getragen.

(2) Die bei Aufstellung von Bebauungsplänen (verbindlichen Bauleitplänen), der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen, der Planung, Bauleitung und örtlicher Bauaufsicht bei der Erstellung von Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus und für Aufgaben nach § 43 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg auf Markung Altheim an Dritte zu zahlenden Kosten trägt die Gemeinde Altheim.

(3) Der nicht durch Zuschüsse nach § 26 FAG gedeckte Aufwand für die laufende Unterhaltung und den Neubau von Gemeindeverbindungsstraßen wird nach dem Verhältnis der Längen aller Gemeindeverbindungsstraßen der Markungen der Gemeinde Allmendingen und Altheim umgelegt.

(4) Die Kosten für die technische Verwaltung der übrigen Gemeindestraßen werden bei Fremdvergabe direkt der Gemeinde Altheim zugerechnet.

(5) Die durch Sachkostenbeiträge und andere Einnahmen nicht gedeckten Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Grund- und Gemeinschaftsschule sowie die Nettobau- und laufenden Investitionsausgaben der Grund- und Gemeinschaftsschule werden nach den Schülerzahlen der Gemeinden nach dem für die Schulstatistik maßgebenden Stichtag umgelegt. Näheres wird unter § 5.2 geregelt.

(6) Der Kostenanteil der Gemeinde Altheim an der Kleinkind- und Ganztagsbetreuung wird unter § 6.3 geregelt.

(7) Die Gemeinde Allmendingen erhebt für die Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 3 vom Gebührenpflichtigen eine Verwaltungsgebühr. Diese Gebühr richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, über die der gemeinsame Ausschuss entscheidet.

(8) Für alle Ausgaben, die in den Absätzen 1 bis 6 nicht aufgeführt sind und im Zusammenhang mit der Aufgabenerledigung bzw. –erfüllung anfallen, geht die Gemeinde Allmendingen zunächst in Vorleistung. Diese Ausgaben legt die Gemeinde Allmendingen nach Abs. 9 auf die Gemeinde Altheim um.

(9) Den nicht gedeckten Finanzbedarf, der sich nach Verrech-

nung aller Einnahmen und Ausgaben, die bei der Aufgabenerledigung und –erfüllung entstehen, ergibt, legt die Gemeinde Allmendingen durch einen allgemeinen Umlagesatz je Einwohner auf die Gemeinde Altheim um. Dieser Satz wird alle 3 Jahre neu berechnet. Der gültige Umlagesatz ist der jeweils aktuellen Umlagekalkulation zu entnehmen.
Die Umlage ist jeweils für ein Rechnungsjahr zu bezahlen. Für die Berechnung maßgeblich ist die nach § 143 GemO geltende Einwohnerzahl der Gemeinde Altheim.
Der Zahlbetrag ist durch 4 Vorauszahlungen zum 30.03., 30.06., 30.09. und 30.12. zu begleichen.

§ 5
Aufgaben des Schulwesens

(1) Die Gemeinde Allmendingen übernimmt die Aufgaben eines Schulträgers der Gemeinde Altheim für die Grund- und Gemeinschaftsschule.

(2) Der Aufgabenerfüllung dienen der Trägergemeinde gehörende Schulgebäude in Allmendingen, Marienstraße 18.

§ 5.1
Mitwirkungsrecht

(1) Die Gemeinde Altheim ist von der Gemeinde Allmendingen in allen wichtigen und bedeutenden Angelegenheiten und Maßnahmen zu beteiligen. Darin eingeschlossen sind sowohl schulorganisatorische, bauliche oder finanzielle Angelegenheiten und Maßnahmen. Der Gemeinde Altheim ist ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Die Gemeinde Altheim ist berechtigt, der Schulträgergemeinde Vorschläge für den äußeren Schulbetrieb und für andere wichtige Fragen der Schule zu unterbreiten.

(3) Der gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Allmendingen-Altheim hat über Angelegenheiten des Schulträgers Beschluss zu fassen.

§ 5.2
Kostenbeteiligung; Finanzierung der Aufgaben

(1) Die Gemeinde Allmendingen bedient sich zur Erfüllung der Schulträgeraufgaben der Gemeinde Altheim der Sachkostenbeiträge nach dem FAG. Der damit nicht gedeckte Betrag für die Unterhaltung und den Betrieb der Grund- und Gemeinschaftsschule wird nach den Schülerzahlen der Gemeinden nach dem für die Schulstatistik maßgebenden Stichtag umgelegt. Gleiches gilt für Nettobau- und laufende Investitionsausgaben.

(2) Die Abrechnung erfolgt jeweils zum Ende eines Kalenderjahres und wird innerhalb von zwei Wochen nach Zahlungsaufforderung fällig.

§ 5.3
Schulorganisatorische Änderungen

Die Gemeinden Allmendingen und Altheim verpflichten sich, die Vereinbarung anzupassen, wenn weitreichende schulorganisatorische Änderungen vom Land Baden-Württemberg beschlossen werden.

§ 6
Aufgaben der Kleinkind- und Ganztagsbetreuung

§ 6.1
Betreuungsangebote im Verwaltungsraum

(1) Die Ganztagesbetreuung findet zentral im Kinderhaus „Don Bosco“ statt. Dafür stehen insgesamt 40 Plätze für Kinder zur Verfügung, die das dritte Lebensjahr vollendet haben.

(2) Ebenso wurden in der Kinderkrippe (U3) „Don Bosco“ 30 Plätze für alle Kinder der Verwaltungsgemeinschaft zwischen einem und drei Jahren geschaffen.

(3) Für Kinder, die nach Vollendung des dritten Lebensjahrs einen Regelkindergartenplatz benötigen, stehen weiterhin die Kindergärten St. Maria (Allmendingen), LuBe (Weilersteußlingen), der Waldkindergarten und St. Michael (Altheim) zur Verfügung. Diese können ab zwei Jahren besucht werden.

(4) Die verpflichtende Aufnahme von Kindern aus Altheim im Bereich der Ganztagesbetreuung sowie für Kinder zwischen einem und drei Jahren wird insgesamt auf 4 Plätze gedeckelt. Dies orientiert sich an der damaligen Kostenbeteiligung der Gemeinde Altheim an der Schaffung der 30 U3 Plätzen in Höhe von 12 % der Gesamtbaukosten, was 3,6 Plätzen entspricht.

§ 6.2
Mitwirkungsrecht

(1) Die Gemeinde Altheim ist von der Gemeinde Allmendingen in allen wichtigen und bedeutenden Angelegenheiten und Maßnahmen, die die Kinderkrippe (U3) „Don Bosco“ betreffen, zu beteiligen.
Darin eingeschlossen sind sowohl organisatorische, bauliche oder finanzielle Angelegenheiten und Maßnahmen. Der Gemeinde Altheim ist ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Der gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Allmendingen-Altheim hat über Angelegenheiten, die die Kinderkrippe (U3) „Don Bosco“ betreffen, Beschluss zu fassen.

§ 6.3
Kostenbeteiligung

(1) An den *Sanierungskosten* der Kinderkrippe (U3) „Don Bosco“ muss sich die Gemeinde Altheim anteilig im prozentualen Umfang der damaligen Gesamtbaukosten beteiligen.

(2) Laufende Betriebs- und Unterhaltungskosten
a) Der, durch den Betrieb entstehende, jährliche Abmangel der Kinderkrippe (U3) „Don Bosco“ wird am Ende des Kindergartenjahres auf die Kosten je Kind und Kindergartenjahr umgerechnet. Maßgebend ist dabei die gewählte Betreuungszeit, wobei der Betreuungszeit von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr ein Anteil von 100 % je Kind zugrunde zu legen ist.
b) Gleiches gilt für die Berechnung des Abmangels der Ganztagsbetreuung (Ü3).

c) Die Gemeinde Altheim hat daraufhin die Kosten je Altheimer Kind an die Gemeinde Allmendingen zu erstatten.

(3) Die Abrechnung erfolgt jeweils zum Ende eines Kalenderjahres und wird innerhalb von zwei Wochen nach Zahlungsaufforderung fällig.

§ 7
Gemeinsamer Ausschuss bei Erfüllungsaufgaben

(1) Es wird ein gemeinsamer Ausschuss aus Vertretern der an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden Allmendingen und Altheim gebildet. Der gemeinsame Ausschuss entscheidet anstelle des Gemeinderats der erfüllenden Gemeinde Allmendingen über die von dieser nach § 1 Abs. 3 wahrzunehmenden Erfüllungsaufgaben, soweit nicht der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der gemeinsame Ausschuss bestimmte Angelegenheiten überträgt.

(2) Der gemeinsame Ausschuss besteht aus den Bürgermeistern der an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden Allmendingen und Altheim und 8 weiteren Vertretern, von denen jeweils 4 auf die beiden Gemeinden entfallen. Die weiteren Vertreter einer jeden Gemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neugebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder dem gemeinsamen Ausschuss aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt.

(3) Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.

(4) Jede beteiligte Gemeinde hat so viele Stimmen wie Vertreter im gemeinsamen Ausschuss. Die Stimmen jeder beteiligten Gemeinde können nur einheitlich abgegeben werden.

§ 8
Geschäftsgang des gemeinsamen Ausschusses

(1) Für den Geschäftsgang des gemeinsamen Ausschusses gelten § 15 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und ergänzend die Bestimmungen über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechend, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der gemeinsame Ausschuss ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.

(3) Der gemeinsame Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist.

§ 9
Einspruchsrecht

(1) Gegen Beschlüsse des gemeinsamen Ausschusses kann eine an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft beteiligte Gemeinde binnen zwei Wochen nach der Beschlussfassung Einspruch einlegen, wenn der Beschluss für sie von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf einen Einspruch hat der gemeinsame Ausschuss erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluss einstimmig gefasst wird.

(2) Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung verpflichten sich die Beteiligten, vor Beschreiten des Rechtsweges das für die Verwaltungsgemeinschaft zuständige Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Schillerstraße 30 in 89077 Ulm zur Vermittlung anzurufen.

§ 10
Kündigung

(1) Diese Vereinbarung kann gekündigt werden:

a) Von der Gemeinde Allmendingen nach Ablauf eines Rechnungsjahres, wenn die Gemeinde Altheim eigene Fachkräfte vollumfänglich zur Erfüllung der kommunalen Aufgaben eingestellt bzw. die notwendigen Einrichtungen selbst geschaffen hat, ohne diese Voraussetzungen frühestens nach fünf Jahren.

b) Von der Gemeinde Altheim auf Ablauf eines Rechnungsjahres, wenn sichergestellt ist, dass sie zu diesem Zeitpunkt eigene Fachkräfte bzw. eigene Einrichtungen haben wird, frühestens jedoch nach fünf Jahren.

(2) Die Kündigung hat unter Einhaltung einer einjährigen Frist schriftlich zu erfolgen.

(3) Ergeben sich aus einer Kündigung erhebliche Belastungsverschiebungen unter den beteiligten Gemeinden, so ist eine die Vorteile und Nachteile in gerechter Weise ausgleichende Abfindung zu zahlen.

(4) Die Kündigung hinsichtlich der Aufgaben nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 gegenüber der Gemeinde Altheim ist zum Ablauf eines Schuljahres möglich und nur zulässig, wenn das Kultusministerium den damit verbunden schulorganisatorischen Änderungen zugestimmt hat.

(5) Die Kündigung hinsichtlich der Aufgaben nach § 1 Abs. 3 Nr. 4 kann von jeder beteiligten Gemeinde zum Ablauf eines Kindergartenjahres, mindestens jedoch mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten vor dem Ende des Kindergartenjahres, gekündigt werden. Investitionen werden dann mit dem Restbuchwert berücksichtigt.

§ 11
Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt nach Genehmigung am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die bisher geltende Vereinbarung.

Allmendingen, 01.01.2024

gez.
Florian Teichmann
Bürgermeister der Gemeinde
Allmendingen

Altheim, 01.01.2024

gez.
Dr. Andreas Schaupp
Bürgermeister der
Gemeinde Altheim

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN ALLMENDINGEN

Gemeinderat

Sitzungsbericht

Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Allmendingen vom 17.04.2024

Bekanntgabe der Beschlüsse

TOP 1: Mitteilungen und Verwaltungsangelegenheiten

Bürgermeister Teichmann gab folgendes bekannt:

Gemeindewahlausschuss
Es wurden zwei Listen für die bevorstehende Kommunalwahl am 09. Juni 2024 mit Wahlvorschlägen der CDU und den Freien Wählern eingereicht. Bei der Wahl der Ortschaftsräte gibt es keinen Wahlvorschlag, wodurch alle vier Ortschaften durch Mehrheitswahl gewählt werden. Es existieren in den Ortschaften inoffizielle Listen, welche durch engagierte Bürger geführt werden.

Stadtradeln
Allmendingen und Altheim haben sich in diesem Jahr zum Stadtradeln angemeldet. Der Zeitraum vom Stadtradeln ist vom 23. Juni 2024 bis 13. Juli 2024. Die Information wird nochmals im Mitteilungsblatt publiziert. Es wird zur Teilnahme aufgerufen.

Radwegeausbau Hausen-Ehingen
Der Radwegeausbau zwischen Hausen o.A. und Ehingen befindet sich auf der Zielgeraden und wird bist nächste Woche fertig gestellt. Es fehlen noch letzte Arbeiten die erledigt werden müssen, bevor der Radweg ab nächster Woche wieder nutzbar sein wird.

Radverkehrsübungsplatz
Der Radverkehrsübungsplatz in Allmendingen entspricht nicht mehr den Vorgaben und entsprechende Markierungen sollen am 08. Mai 2024 erneuert werden. Die Stadt Schelklingen wird sich dabei mit 50 % beteiligen.

TOP 2: Bebauungsplan „Alte Gärtnerei" und Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Alte Gärtnerei", Gemeinde Allmendingen – Beratung und Beschlussfassung

Hierzu waren Herr Schröder vom Architekturbüro Wick + Partner sowie der Rechtsanwalt Prof. Dr. Staudacher anwesend.
Herr Schröder stellte anhand einer Präsentation die Stellungnahmen, welche aus der Offenlage und der erneuten Offenlage eingegangen sind, vor. Dabei sind gem. § 1 Abs. 7 BauGB die öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen.
Nach der ausführlichen Abwägung konnte der Bebauungsplan „Alte Gärtnerei" sowie die örtlichen Bauvorschriften als Satzungen beschlossen werden. Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bürgermeister Teichmann wies noch darauf hin, dass es sich um einen schwierigeren Bebauungsplan handelt, da dieser innerorts mit einem gewerblichen Gleis zusammenhängt.

Prof. Dr. Staudacher teilte mit, dass der Notartermin noch fehlt. Er merkte an, dass im städtebaulichen Vertrag das Recht eingebaut werde einen Lärmschutz auf den Grundstücken zu bauen, sofern dies städtebaulich erforderlich sein sollte. Ansonsten bestehen von seiner Sicht keine Bedenken.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig:
1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander über die geäußerten Stellungnahmen wie in der Gesamt-Abwägungstabelle vom 17.04.2024 dargestellt.
2. Den Bebauungsplan „Alte Gärtnerei" i.d.F. vom 17.04.2024 bestehend aus Planzeichnung und Planungsrechtlichen Festsetzungen, nach § 10 BauGB i.V.m. § 4 GemO als Satzung.
3. Die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften i.d.F. vom 17.04.2024 nach §74 LBO i.V.m. § 4 GemO als Satzung.
4. Die Billigung der Begründung i.d.F. vom 17.04.2024.
5. Die Bekanntmachung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften „Alte Gärtnerei" und das in Kraft treten durch die Bekanntmachung (§ 10 Abs. 3 BauGB).

TOP 3: Abschluss der Sanierungsmaßnahme Ortsmitte II –
3.1 Sanierungsabrechnung – Kenntnisnahme
3.2 Schlussbericht – Kenntnisnahme
3.3 Aufhebung der Sanierungssatzung – Satzungsbeschluss

Hierzu war Herr Neuser von der LBBW anwesend.

Herr Neuser stellte das Sanierungsgebiet II vor, welches die Betriebsverlagerung und den Abbruch des Gewerbegebäudes Allee Nr. 2 als Maßnahme vorsah. An dieser Stelle wurde ein Parkplatz geschaffen, der auch von den Rathausbediensteten genutzt werden kann. Im Zusammenhang damit wurde ein Fußweg mit Steg über die kleine Schmiech angelegt. Der Parkplatz ist wichtig für die Ortsmitte.
Weiter erläutert Herr Neuser den Schlussbericht, welcher die Investitionen, die daraus resultierenden Maßnahmen sowie Probleme bei der Umsetzung und Veränderungen beinhaltet. Im Fazit konnte festgestellt werden, dass die anspruchsvollen Sanierungszielsetzungen der Gemeinde Allmendingen seit 1999 heute nahezu vollständig und in beispielhafter Weise städtebaulich, architektonisch und funktional umgesetzt worden sind. Es ist ein attraktiver, lebendiger Ortsmittelpunkt entstanden.
Die durch die Sanierungsförderung initiierten Neubaumaßnahmen erbrachten insgesamt 77 neue Wohneinheiten im Sanierungsgebiet Ortsmitte II. Dadurch konnten umgerechnet über 2 ha Neubauland im Außenbereich eingespart werden. Somit wurde auch das Ziel der Politik dem Klimawandel entgegen zu wirken sowie die Innenentwicklung vor Außenentwicklung zu stellen und Flächenverbrauch zu verhindern erfüllt.

Der Gemeinderat hat das Ergebnis der Abrechnung der Städtebauförderungsmittel zur Sanierungsmaßnahme „Ortsmitte II" Allmendingen mit dem Land zur Kenntnis genommen.

Der Gemeinderat hat den Schlussbericht zur Sanierungsmaßnahme „Ortsmitte II“ Allmendingen zur Vorlage beim Land zur Kenntnis genommen.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortsmitte II“.

TOP 4: Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Gemeinde Allmendingen für das Jahr 2024 – Beratung und Beschlussfassung

Kämmerin Frau Zoller erläuterte die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2024. Dabei ging sie darauf ein, dass das Haushaltsjahr 2024 ein besonderes Haushaltsjahr darstellt. Beim FAG wird immer das zweitvorangegangene Jahr als Bemessungsgrundlage berücksichtigt. In diesem Haushaltsjahr ist es somit das Jahr 2022. Da dort ein Einbruch der Gewerbesteuer aufgrund des Ukraine Krieges verzeichnet wurde, ergibt sich die Besonderheit von hohen Zuweisungen und geringeren Umlagen im Haushaltsjahr 2024. Dies hat zur Folge, dass in diesem Jahr keine Darlehensaufnahme notwendig ist.
Anschließend führte Frau Zoller durch den Haushaltsplan. Hierbei erläuterte sie den Gesamtergebnishaushalt, den Gesamtfinanzhaushalt sowie die wichtigsten Investitionsmaßnahmen.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Haushaltssatzung der Gemeinde Allmendingen für das Haushaltsjahr 2024.

TOP 5: Wirtschaftsplan der Wasserversorgung Allmendingen für das Wirtschaftsjahr 2024 – Beratung und Beschlussfassung

Kämmerin Frau Zoller führte durch den Wirtschaftsplan der Wasserversorgung für das Wirtschaftsjahr 2024. Hierbei erläuterte sie den Erfolgsplan und den Liquiditätsplan.

Der Gemeinderat beschoss einstimmig den Wirtschaftsplan der Wasserversorgung Allmendingen für das Wirtschaftsjahr 2024.

TOP 6: Ermächtigung zum Abschluss eines neuen Erdgaslieferungsvertrag ab 01.01.2026 – Beratung und Beschlussfassung

Der bestehende Erdgaslieferungsvertrag mit der Erdgas Südwest läuft noch bis zum 31.12.2025 und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr. Da die bestehenden Konditionen durch den Ukrainekrieg aktuell sehr hoch sind, wird empfohlen diesen Vertrag nicht zu verlängern und bereits heute neue Angebote einzuholen. Aktuell ist die Lage am Erdgasmarkt für Belieferung ab dem 01.01.2026 wieder auf einem deutlich niedrigeren Niveau, als beim bestehenden Vertrag. Aktuell hat die Gemeinde für diese Verbrauchsstellen einen Erdgasverbrauch von rund 390.000 kWh und der reine Erdgaspreis ohne Netzentgelte, Umlagen, Steuern usw. beträgt 13,489 Cent/kWh Netto. Bis zum Ukrainekrieg betrug der Erdgaspreispreis 2,1978 Cent/kWh, die enorme war dem Marktumfeld beim Vertragsabschluss geschuldet und dass es fast nicht möglich war zu dem Zeitpunkt überhaupt einen Anbieter zu finden. Aktuell gehen wir davon aus, dass der Energiepreis ab 01.01.2026 für ca. 4 Cent/kWh Netto gesichert werden kann in einer Ausschreibung, was zu einer deutlichen Kostenreduzierung führen würde.

Da eine erste Abfrage am Markt auch für dieses Jahr Preisbindungen auf die Erdgasangebote von wenigen Stunden ergeben hat, kann die Vergabe nicht im normalen Rahmen stattfinden und es ist eine Ermächtigung zum Abschluss eines neuen Erdgaslieferungsvertrag für die Verwaltung notwendig.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Ermächtigung der Verwaltung zum Abschluss eines Erdgaslieferungsvertrag ab dem 01.01.2026 mit einer Laufzeit von 24 oder 36 Monaten.

TOP 7: Elternbeiträge für die Kindergartenjahre 2024/2025 und 2025/2026 entsprechend der gemeinsamen Empfehlung

Die VertreterInnen des Städtetags, Gemeindetages und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich auf die Erhöhung der Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2024/2025 und im Kindergartenjahr 2025/2026 verständigt.

Die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages und der Kirchenleitungen empfehlen für das Kindergartenjahr 2024/2025 eine Erhöhung der Elternbeiträge um 7,5 Prozent. Für das Kindergartenjahr 2025/2026 wird eine Erhöhung um 7,3 Prozent empfohlen. Die Erhöhungen in diesen beiden Jahren enthalten neben den allgemeinen Kostensteigerungen rückwirkend die tariflichen Kostensteigerungen. Mit der Empfehlung bis 2026 werden die Erhöhungen auf zwei Jahre verteilt.

Die Eltern werden weiterhin auf entsprechende Unterstützungsmöglichkeiten wie bspw. die Wirtschaftliche Jugendhilfe, das Wohngeld, den Kinderzuschlag oder Leistungen des Bundes- und Teilhabepaketes hingewiesen.

Den kirchlichen und kommunalen Kindergartenträgern in Baden-Württemberg wird daher empfohlen, den Elternbeitrag wie folgt festzusetzen:

	Kiga-Jahr 2023/2024	Kiga-Jahr 2024/2025	Kiga-Jahr 2025/2026
*für das Kind aus einer Familie mit einem Kind***	140 €	151 €	162 €
*für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren*	109 €	117 €	126 €
*für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren*	73 €	79 €	85 €
*für ein Kind aus einer Familie mit vier u. mehr Kindern** unter 18 Jahren*	24 €	26 €	28 €

** Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.
Diese Sätze gelten im kirchlichen Bereich als Landesrichtsätze.

Das angestrebte Ziel der unterzeichnenden Verbände in Baden-Württemberg bleibt ein Kostendeckungsgrad von 20 Prozent durch Elternbeteiligung.
Die Kostendeckungsgrade der einzelnen Kindergärten liegen im Jahr 2022 zwischen 13 und 18 %.

Der Kirchengemeinderat sowie der freie Träger werden im Nachgang an diese Sitzung über die Angelegenheit beraten bzw. den entsprechenden Beschluss fassen.

Der Gemeinderat beschloss mehrheitlich bei drei Enthaltungen die Elternbeiträge im kommunalen Kindergarten „LuBe" Weilersteußlingen um 7,5 %, gerundet auf den nächsten vollen Euro, für das Jahr 2024/2025 und um 7,3 %, gerundet auf den nächsten vollen Euro, für das Jahr 2025/2026 anzuheben. Bei den erweiterten Angebotsformen ÖZ 2 und ÖZ 3 (jeweils 32,5 Std./Woche) wird ein Zuschlag von 10 % für die verlängerte Betreuung auf den Grundpreis erhoben und bei ÖZ 4 (35 Std./Woche) von 20 %. Bei U3-jährigen wird ein Aufschlag von 100 % erhoben.

Der Gemeinderat empfahl den kirchlichen und freien Trägern die Elternbeiträge entsprechend für das Kindergartenjahr 2024/2025 um 7,5 % und für das Kindergartenjahr 2025/2026 um 7,3 % anzuheben.

TOP 8: Anerkennung des qualifizierten Mietspiegels 2024 – Beratung und Beschlussfassung

Ziel ist es im Alb-Donau-Kreis flächendeckend einen qualifizierten Mietspiegel vorliegen zu haben. Für die Erstellung von qualifizierten Mietspiegeln hat das Land Baden-Württemberg Zuschussmittel bereitgestellt. Dies war der Anlass für die Kommunen der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen sowie die Gemeinden Allmendingen und Altheim über die gemeinsame Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels zu beraten. Die beteiligten Kommunen haben jeweils durch Gemeinderatsbeschlüsse beschlossen, im Rahmen eines Kooperationsprojekts einen qualifizierten Mietspiegel erstellen zu lassen.

Die Stadt Munderkingen hat sich bereit erklärt die Antragstellung für das Kooperationsprojekt zu übernehmen.
Die Gemeinden Allmendingen und Altheim haben daraufhin bei der Stadt Munderkingen angefragt, ob Sie sich an dem Kooperationsprojekt beteiligen könnten. Die Kommunen der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen haben durch einstimmigen Beschluss des Verwaltungsrats am 27.07.2020 dem zugestimmt.

Der qualifizierte Mietspiegel 2022 wurde im Auftrag der Gemeinden Allmendingen und Altheim auf der Grundlage einer repräsentativen Mieterumfrage aufgestellt. Er basiert auf 287 Datensätzen, die im Mai 2021 bei zufällig ausgewählten mietspiegelrelevanten Haushalten im Projektgebiet schriftlich erhoben wurden. Die Mietspiegelerstellung erfolgte in Kooperation mit der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen, für welche ein eigener Mietspiegel erarbeitet wurde.

Die Befragung und die Auswertung der erhobenen Daten wurde durch das EMA-Institut für empirische Marktanalysen, Sinzing, durchgeführt. Der Mietspiegel wurde nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen ebenfalls vom EMA-Institut aufgestellt. An der Erstellung des Mietspiegels hat ein begleitender Arbeitskreis aus Wohnungsmarktexperten aus dem Projektgebiet mitgewirkt.
Der Mietspiegel wurde 2023 per Anwendung des deutschen Verbraucherpreisindex an die aktuelle Marktentwicklung angepasst. Der Mietspiegel 2022 sowie seine Fortschreibung 2024 wurden durch das EMA-Institut für empirische Marktanalysen erarbeitet.

Nach der Anerkennung des Mietspiegels durch den Gemeinderat wird der Mietspiegel auf der Homepage der Gemeinde Allmendingen veröffentlicht und kann dort abgerufen werden. Zusätzlich kann ein Online-Mietspiegel-Berechnungsmodul für interaktive Vergleichsmietenberechnungen auf der Homepage der Gemeinde Allmendingen aufgerufen werden.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Anerkennung des Mietspiegels 2024 für die Gemeinde Allmendingen mit Gemeinde Altheim gemäß § 558 d Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

TOP 9: Eröffnung des Verfahrens für die Vergabe des Bauplatzes „Kleindorfer Str. 7" (Flst. 31/12) mit 693 m² in Allmendingen – Beratung und Beschlussfassung

Bebauungsplangebiet „An der Weide, 7. Änderung", Gemeinde Allmendingen. Es handelt sich um ein allgemeines Wohngebiet, dort sind Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

Es wird ein Verkaufspreis in Höhe von 185,- EUR festgelegt.
Die Vergabe von Baugrundstücken für Eigenheime erfolgt nach den „Leitlinien der Gemeinde Allmendingen für die Vergabe von Baugrundstücken" über das Internetportal www.baupilot.com. Kaufinteressenten/Bewerber müssen den dort hinterlegten Fragebogen vollständig und wahrheitsgemäß ausfüllen.
Alternativ können sich Kaufinteressenten/Bewerber schriftlich oder in Textform (Brief oder E-Mail) bewerben: Postanschrift: Gemeinde Allmendingen, Hauptstraße 16, 89604 Allmendingen; E-Mailadresse: info@allmendingen.de.

Die Bekanntgabe über die Eröffnung des Verfahrens soll am 03.Mai 2024 im Mitteilungsblatt erfolgen. Die Bewerbungsfrist und die Frist für die Vorlage von Nachweisen beginnt am 12. Mai 2024 und endet am 09. Juni 2024 (je einschließlich). Später eingehende Bewerbungen werden nicht mehr berücksichtigt. Bewerben können sich nur volljährige natürliche Personen, die auf dem Baugrundstück ein selbstgenutztes Eigenheim bauen wollen. Unvollständige Bewerbungsunterlagen führen zum Verfahrensausschluss.

Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung wird durch diese Vergaberichtlinien nicht begründet.

Die Vergabekriterien „Leitlinien der Gemeinde Allmendingen für die Vergabe von Baugrundstücken" sind auf der Homepage der Gemeinde Allmendingen unter https://allmendingen.de/rathaus/gemeindeinformationen/bauplaetze/veröffentlicht.
Ansprechpartner bei der Gemeinde: Saskia Dietz, Tel. 07391/7015-15, Fax 07391/ 7015-35 oder E-Mail: saskia.dietz@allmendingen.de.
Die Kosten für die Einstellung des Bauplatzes auf www.baupilot.com und die Abwicklung des Bewerbungsverfahrens belaufen sich auf ca. 700 Euro.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Beauftragung der Verwaltung mit der Eröffnung des Verfahrens für die Vergabe des Bauplatzes „Kleindorfer Straße 7" (Flst. 31/12) mit 693 qm zu einem Preis von 185,- Euro/m². Die Bewerbungsfrist beginnt am 12.05.2024 und endet am 09.06.2024.

TOP 10: Baugesuche – Beratung und Beschlussfassung

1. Neubau Mutterkuhstall mit Auslauf, Dunglege und Güllelager, landw. Lagerhalle mit BHKW und Holzvergaser in Grötzingen, Flst. 337

Der Gemeinderat erteilt einstimmig das gemeindliche Einvernehmen nach § 49 LBO i.V.m. §35 BauGB.

2. Neubau einer PKW-Abstellhalle mit Werkstatt/Aufbereitung und Lager in Allmendingen, Zeppelinstraße, Flst. 543/13

Der Gemeinderat erteilt einstimmig das gemeindliche Einvernehmen nach § 49 LBO i.V.m. §30 BauGB.

3. Umbau eines Wohnhauses mit Carport in Allmendingen, Schmiechstraße 11, Flst. 660/1

Der Gemeinderat erteilt einstimmig das gemeindliche Einvernehmen nach § 52 LBO i.V.m. §30 BauGB.

4. Anbau an best. Wohnhaus, Nelkenweg 14 in Allmendingen, Flst. 87/12

Der Gemeinderat erteilt einstimmig das gemeindliche Einvernehmen nach § 52 LBO i.V.m. §30 BauGB.

5. Erstellen einer Dachgaube auf das Wohnhaus mit ELW in Allmendingen, Rupert-Kniele-Weg 9, Flst. 1505/8

Der Gemeinderat erteilt einstimmig das gemeindliche Einvernehmen nach § 52 LBO i.V.m. §30 BauGB.

6. Änderung: Nutzung des Anbaus als Lager und Abstellraum in Allmendingen, Zeppelinstraße 3/1, Flst. 543/33

Der Gemeinderat erteilt einstimmig das gemeindliche Einvernehmen nach § 52 LBO i.V.m. §30 BauGB.

7. Abbruch des best. Garagengebäudes, Errichtung e. Werkstatt, Garagen und Abstellräume in Ennahofen, Fuchsgasse 23 u. 23/1, Flst. 13

OV Amann merkt an, dass der Abbruch sehr wichtig ist, da die Grundmauer instabil ist.

Der Gemeinderat erteilt einstimmig das gemeindliche Einvernehmen nach § 52 LBO i.V.m. §34 BauGB.

8. Anbau an best. Werkstatt in Allmendingen, Zeppelinstraße, Flste. 543/33 und 543/13

Der Gemeinderat erteilt einstimmig das gemeindliche Einvernehmen nach § 52 LBO i.V.m. §30 BauGB.

9. Textur: Erstellung eines Waldkindergartens in Allmendingen, Lichse, Flst. 1582/1

Der Gemeinderat erteilt einstimmig das gemeindliche Einvernehmen nach § 49 LBO i.V.m. §35 BauGB.

10. Auffüllung von Bodenmaterial, Gem. Grötzingen, Flst. 302

Der Gemeinderat erteilt einstimmig das gemeindliche Einvernehmen nach § 49 LBO i.V.m. §35 BauGB.

11. Auffüllung von Bodenmaterial, Gewann Kälberäcker, Gem. Niederhofen, Flst. 1155

Der Gemeinderat erteilt einstimmig das gemeindliche Einvernehmen nach § 49 LBO i.V.m. §35 BauGB.

12. Teil-Auffüllung von Bodenmaterial mit vorheriger Zwischenlagerung, Gewann Lampengrund, Gem. Weilersteußlingen, Flst. 255

Der Gemeinderat erteilt einstimmig das gemeindliche Einvernehmen nach § 49 LBO i.V.m. §35 BauGB.

13. Kenntnisgabeverfahren: Neubau Zweifamilienhauses in Allmendingen, Lerchenstraße 4, Flst. 824/2

Der Gemeinderat nimmt das Bauvorhaben nach § 51 Abs. 1 und 2 LBO i.V.m. §30 BauGB zur Kenntnis.

TOP 11: Verschiedenes / Fragen und Anregungen der Gemeinderäte

GR Hammer und GR Dr. Schuster sprachen ein Lob für die vergangene Dorfputzete in Allmendingen aus.

GR Hammer berichtete, dass der Kanaldeckel in der Ehingerstraße immer noch leicht geöffnet und nur durch eine Schaltafel abgedeckt sei. Der Bauleiter hätte bereits vor acht Wochen zugesagt dies zu beheben. Besonders ältere Menschen müssen an dieser Stelle auf die Straße ausweichen, was kein Zustand sein kann.

GR Bayer erkundigte sich, ob es einen Grund für das Brennen des Lichts in den letzten paar Wochen im Erdgeschoss vom Rathaus gibt.

Bürgermeister Teichmann erklärte, dass der Bewegungsmelder nicht mehr funktioniere, der Grund wurde bislang nicht gefunden.

OV Amann wollte wissen, ob es sich lohnt die Beleuchtungszeiten der Straßenlaternen zu ändern um Strom zu sparen.

Bürgermeister Teichmann berichtete, dass dies bereits Thema im technischen Ausschuss war, aber die Zeiten nicht verändert werden.

Bürgermeister Teichmann terminierte die nächste Gemeinderatssitzung auf den 15.05.2024 im Sitzungssaal des Bürgerhauses in Allmendingen.

Mitteilungen der Verwaltung

Sperrung des Gemeindeverbindungswegs zum „Weißen Kreuz"

Wir weisen daraufhin, dass der Gemeindeverbindungsweg vom **08. bis 13. Mai 2024** für den Autoverkehr gesperrt ist.
Frei ist die Straße an diesen Tagen für Fahrräder sowie für Land- und forstwirtschaftlichen Verkehr.
Die Sperrung erstreckt sich vom nördlichen Ortsausgang Allmendingen (Katzensteige) bis zum „Weißen Kreuz".

Energieberatung Allmendingen

Voller Energie - Für Sie

Neutrale, kostenlose und individuelle

Beratung in Ihrem Rathaus Allmendingen

zu

- Energieeffizienz im Haushalt
- Energieeffizienz bei Bestands- und Neubauten
- Förderprogrammen, erneuerbaren Energien, Verordnungen und Gesetze

Dienstag, 7. Mai 2024

von 14:00 bis 18:00 Uhr

Wir bitten um Anmeldung bis zum 2. Mai 2024.

Ansprechpartner in Ihrem Rathaus:
Bürgerbüro
Telefon: 07391-7015 0

Kooperationspartner der Gebäude-Energieberatung:
Regionale Energieagentur Ulm gGmbH

Die Gesellschaft der Kreise: Ulm, Alb-Donau und Neu-Ulm

Wir erreichen bis zu **85 % aller Haushalte.**

In mehr als 20 attraktiven Gemeinden und Städten.

NAK VERLAG

Freiwillige Feuerwehr Allmendingen

Abteilung Lutherische Berge

Abteilung Niederhofen

Maibaum der Gemeinde Niederhofen

Zum Kranzen der Ringe und Girlanden sind alle Personen der Ortschaften am Do. den 25.04 und Fr. den 26.04. ab 14:00 Uhr im Hof bei Familie Ott eingeladen!

Der Baum selbst wird am 30.04.2024 ab 18:30 Uhr in Schwörzkirch durch die FFW Abt. Niederhofen gestellt. Zum Stellen sind ebenfalls alle Bürger als Zuschauer willkommen. Die Kameraden der Abteilung Niederhofen treffen sich hier bereits um 17:00 Uhr in Schwörzkich am Parkplatz.

Im Voraus möchten wir uns bereits ganz herzlich bei Herrn Ernst Freiherr von Freyberg für die Spende des Maibaumes bedanken.

Ortsverwaltung und FFW Abt. Niederhofen

Sirenenprobealarmierung

Im Alb-Donau-Kreis

Am **Samstag, 4 Mai 2024** findet um 11.30 Uhr
ein Sirenenprobealarm statt.

Es wird um Beachtung gebeten.

Bürgermeisteramt

Umwelt aktuell

Blaue Tonne
Abfuhrtermin
Dienstag, 30. April 2024

Gelber Sack
Abfuhrtermin
Allmendingen, Hausen und alle Ortsteile
Donnerstag, 02. Mai 2024

Biotonne
Abfuhrtermin für Ennahofen, Grötzingen und Weilersteußlingen
Samstag, 04. Mai 2024

Biotonne
Abfuhrtermin für Allmendingen, Hausen, Niederhofen, Pfraunstetten und Schwörzkirch
Montag, 06. Mai 2024

vhs Volkshochschule Allmendingen

- Mail: vhs@allmendingen.de

auf der Seite: www.allmendingen.de

- telefonisch: 07391 7015-73

Anmeldeschluß ist immer eine Woche vor Kursbeginn. Ihre Anmeldung ist verbindlich. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Datenschutzerklärung der vhs-g unter www.vhs-g.de.
Bei fernbleiben von der Veranstaltung werden auch die Materialkosten fällig.

Die Kurse werden erst nach Beendigung abgerechnet.

24SAM066
AROHA ® Das ideale Fitnessprogramm für Körper und Geist
Martina Scharl
Aroha ®Das ideale Fitnessprogramm für Körper und Geist
Aroha ® ist ein ausdauerbetontes Training zu speziell im ¾ Takt komponierter Musik einfache Schrittfolgen und Armbewegungen inspiriert aus dem HAKA (Kriegstanz der Maori), Kung Fu und Taji bietet ständig wechselnde spannungsvolle und entspannende Elemente, die verborgene Energien freisetzen und der Seele ein Wohlbefinden bereiten ist ein Kurs, an dem jede(r) ohne Vorkenntnisse und in jedem Alter und Trainingszustand teilnehmen kann

Kurs
Bürgerhaus Allmendingen, Saal
Hauptstraße 16, 89604 Allmendingen
6 Termine
ab Montag, 06.05.2024, 17:15 - 18:00 Uhr
26,00 €
Ermäßigung möglich!
Bitte mitbringen:
Leichte Sportbekleidung, bequeme Schuhe, Getränk

24SAM004
Die Natur - Dein stiller Ratgeber
Sonja Mohn
Manchmal sehen wir den Wald vor lauter Bäumen nicht – Wer kennt dieses Sprichwort nicht.
Doch gerade die Natur verhilft uns wieder zu einer klaren Sicht zu unseren ganz eigenen Lösungsansätzen: In der Natur finden wir den Zugang zu unseren eigenen Ressourcen wieder, zu unserer Entscheidungskraft, zu mehr Ausgeglichenheit und Stabilität. Auf unserem gemeinsamen Weg durch den Wald lernen wir die stillen Ratgeber der Natur kennen, die uns in schwierigen Situationen, Entscheidungsphasen oder anderen Lebensfragen Hilfe leisten.

Seminar
An der Lichse - Nisthilfenlehrpfad
1 Termin
Donnerstag, 16.05.2024, 18:00 - 20:15 Uhr
16,00 €
Ermäßigung möglich!

24SAM047
Zumba ® 2
Karin Kneißle
Bewegungsspaß nach lateinamerikanischer und internationaler Musik - ein dynamisches und effektives Fitnesstraining. Jede und Jeder kann sofort mitmachen.

Kurs
Bürgerhaus Allmendingen, Saal
Hauptstraße 16, 89604 Allmendingen
7 Termine
ab Freitag, 31.05.2024, 17:00 - 18:00 Uhr
37,00 €
Ermäßigung möglich!
Bitte mitbringen:
Handtuch, feste Turnschuhe, 1 l Wasser

24SAM049
MIX mit Sticks
Karin Kneißle
Ein neues Mix aus Zumba® und Toning. Kondition, Koordination und Muskelaufbau in einer rhythmischen Abwechslung für ein ganzheitliches Körpertuning für Jedermann.

Kurs
Bürgerhaus Allmendingen, Saal
Hauptstraße 16, 89604 Allmendingen
7 Termine
ab Freitag, 31.05.2024, 18:30 - 19:30 Uhr
37,00 €
Ermäßigung möglich!
Bitte mitbringen:
Handtuch, feste Turnschuhe, 1 l Wasser, Toning Sticks,

24SAM062
Yoga für Anfänger und Fortgeschrittene
Sonja Mohn
Yoga ist ein bewährtes und ganzheitliches Gesundheitssystem, welches nicht nur auf körperlicher Ebene zu mehr Kraft, Flexibilität und Wohlbefinden beiträgt. Auch geistig und mental wirkt sich eine regelmäßige Yogapraxis aus: Unser Nervensystem wird beruhigt, wir erfahren Entspannung, stärken unsere Konzentrationsfähigkeit und unser Selbstbewusstsein.
In unseren Stunden widmen wir uns ganzheitlich der Achtsamkeit mit bewusster Atmung und Atemübungen. Durch die körperlichen Übungen, die Asanas, stärken wir Muskulatur, mobilisieren und verbessern unsere Beweglichkeit und bauen in diesem Zusammenhang Stress und Spannungen ab.

Kurs
Bürgerhaus Allmendingen, Saal
Hauptstraße 16, 89604 Allmendingen
8 Termine
montags, ab 03.06.2024, 18:15 - 19:30 Uhr
60,00 €
Ermäßigung möglich!
Bitte mitbringen:
Bequeme Kleidung, Yogamatte, Decke, kleines Nackenkissen, evtl. ein Sitzkissen (falls vorhanden), Getränk

24SAM063
Yoga für Anfänger und Fortgeschrittene
Sonja Mohn
Yoga ist ein bewährtes und ganzheitliches Gesundheitssystem, welches nicht nur auf körperlicher Ebene zu mehr Kraft, Flexibilität und Wohlbefinden beiträgt. Auch geistig und mental wirkt sich eine regelmäßige Yogapraxis aus: Unser Nervensystem wird beruhigt, wir erfahren Entspannung, stärken unsere Konzentrationsfähigkeit und unser Selbstbewusstsein.
In unseren Stunden widmen wir uns ganzheitlich der Achtsamkeit mit bewusster Atmung und Atemübungen. Durch die körperlichen Übungen, die Asanas, stärken wir Muskulatur, mobilisieren und verbessern unsere Beweglichkeit und bauen in diesem Zusammenhang Stress und Spannungen ab.

Kurs
Bürgerhaus Allmendingen, Saal
Hauptstraße 16, 89604 Allmendingen
8 Termine
montags, ab 03.06.2024, 19:45 - 21:00 Uhr
60,00 €
Ermäßigung möglich!
Bitte mitbringen:
Bequeme Kleidung, Yogamatte, Decke, kleines Nackenkissen, evtl. ein Sitzkissen (falls vorhanden), Getränk

Notdienste

Arzt, Kinderarzt und HNO
Notrufnummer: **116 117**

Zahnarzt:
Zahnärztliche Notrufnummer: **0761 120 120 00**

Notrufnummern im Rettungsdienstbereich Ulm / Alb-Donau:
Feuerwehr/Rettungsdienst	**112**
Polizei	**110**
Nur Krankentransporte	**0731 19222**

Hospizgruppe, Einsatzleitung: **Tel. 0172 4218194**

Apotheken-Notdienst

Der Notdienst beginnt morgens um 8.30 Uhr und endet morgens um 8.30 Uhr.

Notdiensttelefon 01805 002963
Ansage der dienstbereiten Apotheken

Sa., 27.04.	7-Schwaben-Apotheke, Laupheim 07392 168070 Rats-Apotheke, Schwendi 07353 98470
So., 28.04.	Alpha-Apotheke, Ehingen 07391 758844
Mo., 29.04.	Apotheke am Bronner Berg, Laupheim 07392 18085
Di., 30.04.	Schloß-Apotheke, Erbach 07305 6033 Schloss-Apotheke Obermarchtal 07375 246
Mi., 01.05.	Löwen-Apotheke, Erbach 07305 7323 Rats-Apotheke Schwendi 07353 98470
Do., 02.05.	Vitalis Apotheke, Ehingen 07391 755631
Fr., 03.05.	Rats-Apotheke, Laupheim 07392 2110

Tierärztlicher Notdienst
Tierarztpraxis Kay
Ambulanter oder stationärer Dienst nach telefonischer Vereinbarung
Blaubeurerstraße 87, 89601 Schelklingen,
Tel. 07394 245585 oder 0172 6805657 (24 h)

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Seelsorgeeinheit Allmendingen

Terminplanung vom 27. April bis 5. Mai 2024

Bitte informieren Sie sich aktuell auf unserer Homepage, ob es Veränderungen im Gottesdienstplan gibt (www.se-allmendingen.de).

Samstag, 27. April
17:00 Uhr Kinderkirche, Altheim
19:00 Uhr Vorabendmesse, St. Laurentius Kleindorf
f. Jürgen Rester
f. Valentin Amann u. Angeh.

Sonntag, 28. April – 5. Sonntag der Osterzeit
Diasporaopfer der Erstkommunionkinder in Schwörzkirch
9:00 Uhr Heilige Messe mit Erstkommunion, Schwörzkirch, mit Jubilate Chor
10:30 Uhr Heilige Messe mit Erstkommunion, Schwörzkirch, mit Jubilate Chor
18:00 Uhr Dankandacht zur Erstkommunion, Schwörzkirch
10:30 Uhr Heilige Messe in polnischer Sprache, St. Laurentius Kleindorf

Montag, 29. April – Heilige Katharina von Siena
17:30 Uhr Rosenkranzgebet, St. Laurentius Kleindorf

Dienstag, 30. April
19:00 Uhr Wortgottesfeier, Altheim

Mittwoch, 1. Mai – Heiliger Josef der Arbeiter
Kein Taizé Gebet, St. Laurentius Kleindorf

Donnerstag, 2. Mai
10:00 Uhr Stunde der eucharistischen Andacht, St. Laurentius Kleindorf

Freitag, 3. Mai
Ab 9:00 Uhr Hauskommunion
14:00 Uhr Beichtgelegenheit, St. Laurentius Kleindorf
15:00 Uhr Feier der Todesstunde Jesu, St. Laurentius Kleindorf
18:00 Uhr Beichtgelegenheit in polnischer Sprache, St. Laurentius Kleindorf
18:30 Uhr Heilige Messe in polnischer Sprache, St. Laurentius Kleindorf
19:15 Uhr Maiandacht in Pfraunstetten, vom Helferkreis Schwörzkirch

Samstag,4. Mai
19:00 Uhr Wortgottesfeier, St. Laurentius Kleindorf

Sonntag. 5. Mai – 6. Sonntag der Osterzeit
9:00 Uhr Wortgottesfeier, Altheim
10:30 Uhr Heilige Messe in polnischer Sprache, St. Laurentius Kleindorf

Diakon Tim Miller: Telefon 0 73 91 / 7 80 09 11, E-Mail-Adresse: tim.miller@drs.de
Gemeindereferentin Sabine Steinwand: Telefon: 0 73 91 / 7 81 66 78
Pfarrer Marcin Szymczyk: Telefon 0 73 91 / 76 49 717
Pfarrer Martin Jochen Wittschorek: Telefon 0 73 91 / 7 81 66 77 oder 0152 /295 95 221
Pfarrbüro Katholische Gemeinde: Telefon 0 73 91 / 5 37 35, Kirchplatz 2, 89604 Allmendingen
Pfarrbüro Polnische Gemeinde: Telefon 0 73 91 / 76 49 717, Öffnungszeiten Dienstag von 13 bis 17 Uhr, Freitag von 9 bis 13 Uhr, bitte telefonisch voranmelden
Gemeinsame Kirchenpflege Allmendingen, Altheim, Schwörzkirch: Martina Jörg, Hehlestraße 2, 89584 Ehingen (im Katholischen Verwaltungszentrum Ehingen),
Telefon 0 73 91 / 500 28 43, E-Mail-Adresse: MariaeHimmelfahrt.Allmendingen@nbk.drs.de

Mitteilungen Seelsorgeeinheit

Diese zwölf Kinder aus Allmendingen feiern am 14. April ihre Erste Heilige Kommunion in Schwörzkirch, aufgeteilt auf zwei Gottesdienste:
Roman Bach, Mats Braig, Hannes Braun, Simon Dasch, Maxim Dyck, Diego Genovese, Maximilian Glaser, Lina Kast, Amelie Sommer, David Svoboda, Gabriele Velis und Luis Wünsche.
Wir wünschen den Erstkommunionkindern, ihren Familien und der Gemeinde einen frohen, gesegneten Festtag!

Zuschuss für den Kauf eines Gotteslobes der Erstkommunionkinder
Noch bis Ende Mai kann im Pfarrbüro der 10 Euro-Zuschuss für das Gotteslob eines Erstkommunionkindes abgeholt werden. Bei Vorlage des Buches wird ein Aufkleber eingeklebt als Nachweis für den ausbezahlten Zuschuss.

Maiandachten in unserer Seelsorgeeinheit
Freitag, 3. Mai um 19.15 Uhr in Pfraunstetten, vom Helferkreis Schwörzkirch.
Mittwoch, 15. Mai um 14 Uhr, Maiandacht des Frauenbundes im Pfarrer-Sailer-Haus.
Donnerstag, 16. Mai um 16 Uhr in St. Laurentius Kleindorf, vom Jahrgang 1939.
Donnerstag, 23. Mai um 18.30 Uhr in St. Laurentius Kleindorf, mit der Veteranenkapelle Allmendingen.
Dienstag, 28. Mai um 19.30 Uhr in Niederhofen, vom Helferkreis Schwörzkirch.

Vorschau
Heilige Messe mit Bittprozession in St. Cyrus, Hausen am 8. Mai.
Heilige Messe zu Christi Himmelfahrt mit Bittprozession am 9. Mai in Altheim.

Mitteilungen Schwörzkirch

Werktagsgottesdienste in Schwörzkirch, Pfraunstetten und Niederhofen
Von Mai bis einschließlich September sind abwechselnd die Gottesdienste am Dienstagabend um 19.30 Uhr in Schwörzkirch, Pfraunstetten und Niederhofen.
Folgende Termine stehen schon fest:
Pfraunstetten: 21. Mai, 2. Juli Kapellenpatrozinium.
Niederhofen: 7. Mai, 18. Juni.
Schwörzkirch:7. Juni, 16. Juli.

Evangelische Kirchengemeinden Weilersteußlingen u. Allmendingen

***Wochenspruch*: Sonntag, 28. April 2024 (4. Sonntag nach Ostern -KANTATE)**
Singet dem Herrn ein neues Lied, denn er tut Wunder.
Psalm 98,1

Sonntag, 28. April 2024 (KANTATE)
09.00 Uhr Gottesdienst in **Allmendingen** (Pfr. Hain)

Montag, 29. April 2024
14.00 Uhr Seniorengymnastikgruppe im Gemeindehaus in **Weilersteußlingen**

Donnerstag, 02. Mai 2024
9-10.30 Uhr Krabbelgruppe im Gemeindehaus in **Weilersteußlingen**

Sonntag, 05. Mai 2024 (Rogate)
10.00 Uhr **KONFIRMATIONSGOTTESDIENST**
mit den Konfirmanden/innen aus Allmendingen Weilersteußlingen und Schelklingen
mit Abendmahl und dem Bergemer Musikverein
in der Pankratiuskirche in **Weilersteußlingen**
(Pfr. Ströbel)
Unsere Konfirmanden/innen aus Allmendingen und Weilersteußlingen sind:
Miriam Geprägs, Michaela Hund, Mia-Sophie Weiss, Adrian Weiss,
Nico Kneer, Julian Kulig, Angelina Zierpka

Vorschau:
An Christi Himmelfahrt findet in Allmendingen und Weilersteußlingen kein Gottesdienst
statt. Es wird herzlich zum Distriktgottesdienst um 10.00 Uhr nach Rottenacker mit Pfarrer Jochen Reusch eingeladen. Der Gottesdienst findet vor der Kirche im Pfarrhof unter den Kastanien statt. Anschließend Bewirtung!

Pfarrbüro
Das Pfarrbüro ist am Donnerstag, 02. Mai 2024 nicht besetzt.

ALLMENDINGEN

Pfarrplan 2030

In der Frühjahrssynode des Kirchenbezirks wurde der Pfarrplan 2030 für den Kirchenbezirk Blaubeuren verabschiedet. Der Pfarrplan 2030 plant die Neuordnung der Pfarrstellen in den Kirchenbezirken der Evangelischen Landeskirche in Württemberg bis zum Jahr 2030. Dieser beschlossene Plan für den Kirchenbezirk Blaubeuren ist abschließend noch von der Landessynode zu bestätigen, die im Herbst 2024 tagen wird.

Der Pfarrplan 2030 sieht für die Evangelische Kirchengemeinde Allmendingen vor, dass ab dem 01.01.2025 die Kirchengemeinden Allmendingen und Schelklingen, mit einem gemeinsamen Stellenumfang von 75%, durch das Pfarramt Schelklingen versorgt werden. Weitere 25% entfallen auf die Krankenhausseelsorge im Krankenhaus Ehingen, die Pfarrer Thomas Ströbel aus Schelklingen auch schon in der Vergangenheit versorgte.

Für die Kirchengemeinde Allmendingen ergeben sich bereits ab sofort Veränderungen bezüglich der pfarramtlichen Vertretung: Pfarrer Thomas Ströbel aus Schelklingen hat sich freundlicherweise bereit erklärt, die pfarramtliche Vertretung für die Evangelische Kirchengemeinde Allmendingen zu übernehmen. Die Gottesdienste und Kasualien werden zusätzlich auch weiterhin von den Pfarrern und Prädikanten aus den umliegenden Gemeinden vertreten

Der Kirchengemeinderat Allmendingen freut sich sehr auf die Zusammenarbeit mit Pfarrer Thomas Ströbel und der Kirchengemeinde Schelklingen und unterstützt dieses Vorgehen vollumfänglich.

Falls Sie - liebes Gemeindeglied - die Zukunft der Evangelischen Kirchengemeinde Allmendingen gemeinsam mit uns mitgestalten möchten: Der Kirchengemeinderat freut sich jederzeit über Unterstützung! Bei Interesse melden Sie sich doch gerne telefonisch (07384-404) oder per E-Mail im Pfarramt (Pfarramt.Allmendingen@elkw.de) oder bei einem Ihrer Kirchengemeinderäte.

VEREINE UND ORGANISATIONEN

Jahrgänger

"Jahrgang 1939 - Maiandacht

Unsere Maiandacht findet am Donnerstag, 16. Mai 2024, um 16.00 Uhr in der Kleindorfer Kirche statt.
Anschließend kehren wir im "Kreuz" ein. Eingeladen sind auch die Angehörigen unserer verstorbenen Jahrgänger/innen.
Viele Grüße Walter"

Gesangverein Liederkranz 1838 e.V. Allmendingen

Einladung – Generalversammlung 2024

Am Dienstag, 14.Mai 2024 findet die ordentliche Generalversammlung des Gesangvereins,
Liederkranz 1838 e.V. Allmendingen **um 20.00 Uhr im Saal des Bürgerhauses** in Allmendingen statt.
Hierzu laden wir alle Ehrenmitglieder, Vereinsmitglieder, alle aktiven Sängerinnen
und Sänger, sowie Freunde und Gönner des Liederkranzes Allmendingen recht herzlich ein.

Tagesordnung:
1. **Begrüßung**
2. **Totengedenken**
3. **Bericht des 1. Vorsitzenden**
4. **Bericht der Kassiererin**
5. **Bericht der Kassenprüfer**
6. **Bericht der Schriftführerin**

7. Entlastung
8. Ehrungen
9. Satzungsänderung
10.Auflösung des Gesangvereins Liederkranz Allmendingen
11.Bestellung eines Liquidators
12.Verschiedenes

Wünsche und Anträge sind bis zum 11.5.2024 schriftlich beim 1. Vorsitzenden
Herrn Gregor Baur, Schönblick 8, 89604 Allmendingen, einzureichen.
Wir bitten Sie, diesen Termin wahrzunehmen, damit das Auflösungsverfahren seinen
rechtlichen Weg gehen kann.
Die Vorstandschaft.
Gregor Baur, 1. Vorsitzender

CDU Ortsverband Allmendingen

CDU Allmendingen

Kommunalwahlen 2024

Herzliche Einladung
an die Bürger/innen von

Niederhofen - Schwörzkirch - Pfraunstetten

zur

Vorstellung unserer Kandidaten für den Gemeinderat und Kreistag

>> Donnerstag, 2. Mai 2024 <<
19.00 Uhr
Altes Schulhaus Schwörzkirch

Nehmen Sie die Gelegenheit wahr und lernen Sie unsere Kandidaten/innen kennen!

im Anschluss zeigt ihnen Walter Kneer
in einem Lichtbildvortrag Bilder aus

50 Jahre Eingemeindung
und
aktuelle Luftbilder der Hochsträßorte

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Kommunalwahlen

Gemeinderat & Kreistag

Schwäbischer Albverein OG Allmendingen

Wegen dem sehr schlechten Wetter letzten Sonntag bieten wir einen Ersatztermin an:
Wanderung auf dem Eiszeitjägerpfad
Sonntag, 5. Mai 2024

Wer den Beute- und Streifzug eines Eiszeitjägers nachempfinden möchte, ist in Blaubeuren goldrichtig. Hier in den Höhlen im Achtal lebten sowohl Neandertaler als auch der Moderne Mensch.

Treffpunkt am Bahnhof um 9:30 Uhr

Mit dem Zug fahren wir nach Blaubeuren. Wir wandern den Steilhang der Weiler Halde hinauf und kommen zuerst zur **Brillenhöhle**. Durchs Felsenlayrinth, vorbei an der „Küssenden Sau", gelangen wir zur mittelalterlichen **Ruine Günzelburg**. Hier ist die erste Rast geplant für ein kleines Rucksackvesper. Danach geht es hinunter nach Weiler und auf die andere Talseite ins Welterbegebiet. Ein schmaler Pfad führt hinauf ins Felsmassiv des Bruckfels in dem sich das **Geißenklösterle** befindet, ein von den Eiszeitmenschen häufig aufgesuchter Ort. Weiter aufwärts geht's über das Kühnenbuch zur Waldgaststätte „Zum Schillerstein". Hier werden wir Mittagessen. Nach einem kleinen Abstecher zum Aussichtspunkt Schillerstein wandern wir hinunter nach Blaubeuren zum Bahnhof.

Wanderstrecke: 12 km - Höhenmeter: 433 m
Die Wanderung ist anstrengend. Es geht meist auf Wurzelpfaden bergauf und bergab, daher ist gutes Schuhwerk und Stöcke sehr empfehlendswert.

Wanderführerin Renate Schuba
Anmeldung bei Wanderführerin 07391 / 51372 oder dienstags im Vereinsheim

Gäste sind wie immer herzlich willkommen.

Aktuelle Informationen aus Ihrer Nähe –
Ihr Mitteilungsblatt.
Empfehlen Sie uns weiter.
NAK VERLAG

Landfrauenverband Allmendingen-Niederhofen

Im Auftrag des Bildungs- und Sozialwerkes der Landfrauen e.V.
Herstellung von Laugengebäck
Am Dienstag, den 7. Mai 2024 von 15 - 17:30 Uhr oder von 18:30 - 21 Uhr in der *Backstube Ziegelei,* können wir erlernen wie leckeres Laugengebäck hergestellt wird. Unkostenbeitrag 10 €. Bist du dabei? Dann melde dich an unter Tel. 0152/27425606 bis 3.5.2024. Mitzubringen wäre: eine Tasche oder Korb, eine Schürze und wenn vorhanden eine kleine Küchenwaage.

Katholischer Kirchenchor Allmendingen

Der Kirchenchor a.D. trifft sich
am Donnerstag den 2. Mai um 18.30 Uhr im Sportheim/Pizzeria Allmendingen zum geselligen Beisammensein.
Gerne mit Partner *in.

Hospizgruppe Donau-Schmiechtal e.V.

www.hospiz-donau-schmiechtal.de

"Spurwechsel" - Dem Leben wieder auf die Spur kommen
Trauerspaziergang im Wandel der Jahreszeiten
Die Hospizgruppe Donau-Schmiechtal lädt alle Trauernden und deren Wegbegleiter ganz herzlich ein zu einem gemeinsamen Spaziergang beim "**Naherholungsgebiet Kehr-Brühlwiesen" in Erbach.**
Wir wollen ein Stück des Weges gemeinsam gehen und offen sein für die Natur, den Wandel der Jahreszeiten und auch offen für den Wandel in uns, in Zeiten der Trauer.
In Bewegung in der Natur, bei Impulsen und in Gemeinschaft mit Anderen soll der Weg erfahrbar machen, dass der Boden, der durch einen Verlust als entzogen empfunden wird, wieder begehbar und tragfähig werden kann.
Wann: **Samstag, 27.04.2024 um 14 Uhr**
Treffpunkt: **Parkplatz beim Seniorenzentrum in 89155 Erbach, Brühlstraße 21**
Das Angebot findet bei jeder Witterung statt und es ist keine Anmeldung erforderlich.
Fragen hierzu beantworten wir Ihnen gerne unter der Rufnummer: 0172 4218194 und freuen uns auf Ihre Teilnahme.

Sportverein Niederhofen e.V.

Abteilung Fußball - Aktive

Deutliche Niederlage gegen den SV Betzenweiler

1. Mannschaft:
Am vergangenen Sonntag war der SV Betzenweiler bei uns auf dem Hochsträß zu Gast. Zunächst war es nicht sicher ob aufgrund des Schneestrums die Partie stattfinden kann. Es klarte aber über den Mittag hinweg dann noch auf.
Der SVN war in den ersten 10 Minuten noch nicht ganz in der Partie drin aber konnte dem Druck vom Gegner stand halten. Mit zuhnemender Spielzeit kamen aber die Jungs vom Hochsträß immer besser in die Partie, konnten aber ihre Torchancen nicht in etwas zählbares ummünzen. Dadurch ging der Gegner mit 0:1 in die Halbzeit. Der SV Niederhofen hatte den besseren Start in die zweite Hälfte erwischt, doch der Ball wollte an dem Tag einfach nicht ins Tor. Ganz nach dem Motto "wenn du vorne die Dinger nicht machst bekommst du sie hinten". Uns so kam es auch und der SV Niederhofen war durch ein Doppelschlag in den Minuten 77. und 78. gebrochen und kassierte schließlich 5 Minuten vor Schluss noch das 0:4.

Bei der **Reserve** wurde das Spiel seitens Betzenweiler abgesagt und **3:0 für den SV Niederhofen** gewertet.
Kommenden Sonntag sind wir zu Gast beim SV Dürmentingen. Die Reserve startet um 13:15 Uhr und die 1. Mannschaft um 15:00 Uhr.

Abteilung Fußball - Jugend

Kompliment Jungs - seid stolz auf Euch!

Unsere **B-Jugend spielte im Halbfinale des Bezirkspokal gegen den FV Bad Schussenried.** Gegen einen sehr starken Gegner aus (3. der Regionenstaffel) lieferte unser Team ein klasse ausgeglichenes Fussballspiel. **Nach der regulären Spielzeit stand ein 2:2** und dann leider knapp **6:7 im Elfmeterschießen**.

Vielen herzlichen Dank den zahlreichen Fans und dem super Grillteam. Ihr seid die Besten!

BSV Ennahofen e.V.

der Verein für Sport auf den Lutherischen Bergen

Abteilung Fußball - Aktive

Fußball im Galgenberg-Stadion

Die nächsten Spiele unserer Aktiven in Ennahofen

Sonntag, 05.05.2024 gegen SV Unterstadion
Anpfiff zweite Mannschaft 13:15 Uhr
Anpfiff erste Mannschaft 15:00 Uhr

Donnerstag, 16.05.2024 gegen FV Neufra
Anpfiff zweite Mannschaft 19:00 Uhr

Freitag, 17.05.2024 gegen FV Neufra
Anpfiff erste Mannschaft 19:00 Uhr

Der letzte Spieltag der Saison endet mit einem Derby am 1. Juni gegen den SV Niederhofen und findet bei unserem Spielpartner in Allmendingen statt.

Schwäbischer Albverein Weilersteußlingen

Liebe Mitglieder und Freunde der Ortsgruppe Weilersteußlingen,

unsere Maiwanderung findet am **01.05.2024** statt.

Treffpunkt ist um **10:00 Uhr** am **Wanderheim Farrenstall** zur Bildung von Fahrgemeinschaften.

Wir fahren in Fahrgemeinschaften nach Mehrstetten und wandern dann nach Auingen. In Auingen werden wir Mittag machen.
Nach der Mittagspause geht's ins „alte Lager"
Das 72 Hektar umfassende Alte Lager, Teil des einstigen Truppenübungsplatzes Münsingen, liegt im Zentrum des heutigen Biosphärengebiets Schwäbische Alb. 1895 vom württembergischen König Wilhelm II. als Militär- und Kasernenanlage gebaut, ruht das Gesamtensemble aus 150 Mannschafts,- Leutnants- und Offiziersunterkünften, den Versorgungseinrichtungen und Ställen noch heute gut erhalten an seinem ursprünglichen Platz. Während seiner fünf militärischen Epochen, hat es die Wirren der Geschichte gut überlebt. Das weitläufige Gelände mit seinen riesigen Parkanlagen und Gebäudekomplexen am Rande der Stadt Münsingen steht unter Denkmalschutz.
Genießen Sie das einzigartige Ambiente des Albguts bei einem Spaziergang über das Gelände. Dort gibt es viel zu Entdecken: Manufakturen, ein Bistro, Museen und die wohltuende Natur. Sie können die Gebäude und Geschichte des Albguts mit einer Führung noch besser kennenlernen.
Dort besteht noch die Möglichkeit einen Kaffee zu genießen. Danach wandern wir wieder zum Ausgangspunkt.

Die Strecke ist auf ebenen Wegen und Familiengerecht und Kinderwagengeeignet. Die Wanderstrecke beträgt ca 12 km.
Hierzu ergeht eine herzliche Einladung.

Tipp:
Gutes Schuhwerk, Getränke und evtl. Wanderstöcke nicht vergessen!

Bergemer Seifenkistenrennen
Am Sonntag, 28.04.2024

Zeitlicher Ablauf:
Ab 10:00 Uhr Abnahme der Fahrzeuge
Ab ca. 10:30 Uhr Probeläufe
14:00 Uhr Beginn der Wertungsläufe
Nach Ende des Rennens: SIEGEREHRUNG

Für das leibliche Wohl ist gesorgt.
!!! Selbstverständlich sind auch Zuschauer herzlich Willkommen !!!

Rennstrecke:
Wir fahren auf einer ca. 800m langen Strecke mit Start in Allmendingen-
Weilersteußlingen.
(Die Anfahrt / Fahrerlager ist ausgeschildert)

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN ALTHEIM

Gemeinderat

Sitzungsbericht

Sitzungsbericht
zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 18.04.2024
im Sitzungssaal des Gemeindehauses in Altheim

TOP 1: Mitteilungen und Verwaltungsangelegenheiten

Bürgermeister Dr. Schaupp gab folgendes bekannt:

Franziska Hauler übernimmt die Leitung des Standesamtes
Das Aufgabengebiet von Franziska Hauler umfasst folgende Tätigkeitsschwerpunkte:
Standesamt, Wahlen, Jugend & Soziales, Geschäftsstelle Gemeinderat sowie die Leitung des Bürgerbüro.

Genehmigung der Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2024
Mit Schreiben vom 28. März 2024 hat das Landratsamt die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat am 19.03.2024 beschlossenen Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 bestätigt.

Bekanntmachung über Mehrheitswahl zur Wahl des Gemeinderats der Gemeinde Altheim am 09. Juni 2024
Zur Wahl des Gemeinderats der Gemeinde Altheim ist kein Wahlvorschlag eingegangen. Somit hat der Gemeindewahlausschuss in seiner Sitzung am 8. April 2024 keinen Wahlvorschlag zugelassen.
Die Wahl findet deshalb nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt. Es kann jede wählbare Person gewählt werden. Gewählt sind die Personen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Stadtradeln
Altheim und Allmendingen haben sich in diesem Jahr zum Stadtradeln angemeldet. Der Zeitraum vom Stadtradeln ist vom 23. Juni 2024 bis 13. Juli 2024.

„Unser Dorf hat Zukunft"
Altheim macht mit bei „Unser Dorf hat Zukunft". In "Unser Dorf hat Zukunft" zeigen die Menschen vor Ort, was sie bewegt und wie sie das Zusammenleben und das Miteinander in ihrem Dorf zukunftsfähig gestalten.
Prämiert werden Ideen, Projekte und Vorhaben, die das Leben in Dörfern attraktiv machen, als auch das Engagement der Dorfgemeinschaft insgesamt.
Der Wettbewerb soll dazu anregen, sich für die Gemeinschaft zu engagieren und kreative Ideen umzusetzen. Über Altheimer, die bei „Unser Dorf hat Zukunft" gerne mitwirken möchten, würde die Verwaltung und der Gemeinderat sich sehr freuen. Diese können sich gerne direkt bei Bürgermeister Dr. Schaupp oder Gemeinderat Jörg Hailer melden.
Mehr Infos zur Aktion auch unter https://dorfwettbewerb.landwirtschaft-bw.de/

Altheimer Dorfputzete
Am vergangenen Samstag fand die 2. Altheimer Dorfputzete statt.
Ein herzliches Dankeschön geht an alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie an die Feuerwehr und die Landfrauen.

Spendenaktion „Herzensangelegenheit" – ein Frühdefibrillator für Altheim
Die Einrückzeiten des Rettungsdienstes nach Altheim im Notfall betragen mindestens 12-15 min. Insbesondere bei einem akuten Koronarsyndrom mit drohendem Herzstillstand zählt jede Minute! Ein Frühdefibrillator für Ersthelfer vor Ort in Altheim - für jeden 24h am Tag zugänglich - fehlt!
Vor Ostern ist die Spendenaktion "Herzensangelegenheit" - ein Frühdefibrillator für Altheim gestartet!
Beim Herzstillstand zählt **JEDE MINUTE** - und **JEDER EURO** hilft bei der Spendenaktion. Unterstützend können Sie Ihren Beitrag einfach auf das Konto der Gemeinde Altheim unter dem Verwendungszweck: "Spendenaktion Herzensangelegenheit" überweisen. Alle eingegangenen Spenden werden zweckgebunden für die Notfallvorsorge in Altheim verwendet.

TOP 2: Anerkennung des qualifizierten Mietspiegels 2024 – Beratung und Beschlussfassung

Ziel ist es im Alb-Donau-Kreis flächendeckend einen qualifizierten Mietspiegel vorliegen zu haben. Für die Erstellung von qualifizierten Mietspiegeln hat das Land Baden-Württemberg Zuschussmittel bereitgestellt. Dies war der Anlass für die Kommunen der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen sowie die Gemeinden Allmendingen und Altheim über die gemeinsame Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels zu beraten.
Die beteiligten Kommunen haben jeweils durch Gemeinderatsbeschlüsse beschlossen, im Rahmen eines Kooperationsprojekts einen qualifizierten Mietspiegel erstellen zu lassen.

Der qualifizierte Mietspiegel 2022 wurde im Auftrag der Gemeinden Allmendingen und Altheim auf der Grundlage einer repräsentativen Mieterumfrage aufgestellt. Er basiert auf 287 Datensätzen, die im Mai 2021 bei zufällig ausgewählten mietspiegelrelevanten Haushalten im Projektgebiet schriftlich erhoben wurden.
An der Erstellung des Mietspiegels hat ein begleitender Arbeitskreis aus Wohnungsmarktexperten aus dem Projektgebiet mitgewirkt.
Der Mietspiegel wurde 2023 per Anwendung des deutschen Verbraucherpreisindex an die aktuelle Marktentwicklung angepasst.
Der Mietspiegel 2022 sowie seine Fortschreibung 2024 wurden durch das EMA-Institut für empirische Marktanalysen erarbeitet.

Nach der Anerkennung des Mietspiegels durch den Gemeinderat wird der Mietspiegel auf der Homepage der Gemeinde Altheim veröffentlicht und kann dort abgerufen werden.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Anerkennung des Mietspiegels 2024 für die Gemeinde Allmendingen mit Gemeinde Altheim gemäß § 558 d Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

TOP 3: Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2024/2025 entsprechend der gemeinsamen Empfehlung – Beratung und Beschlussfassung

Die Kath. Kirchengemeinde ist Träger des Kindergartens St. Michael. Die Gemeinde Altheim wird bei einer geplanten Gebührenerhöhung gem. des öffentlich-rechtlichen Vertrages „Errichtung, Unterhalt und Betrieb des kirchlichen Kindergartens St. Michael", jedoch nach dem Einvernehmen gefragt. Der Kirchengemeinderat wird im Nachgang über die Angelegenheit beraten bzw. den entsprechenden Beschluss fassen.

Die VertreterInnen des Städtetags, Gemeindetages und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich auf die Erhöhung der Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2024/2025 und im Kindergartenjahr 2025/2026 verständigt. Diese empfehlen für das Kindergartenjahr 2024/2025 eine Erhöhung der Elternbeiträge um 7,5 % und für das Kindergartenjahr 2025/2026 eine Erhöhung von 7,3 %.

Das angestrebte Ziel der unterzeichnenden Verbände in Baden-Württemberg bleibt ein Kostendeckungsgrad von 20 Prozent durch Elternbeteiligung.

Der Kostendeckungsgrad des Kindergarten St. Michael betrug 13,2 % für das Jahr 2022.

Der Gemeinderat stimmte einstimmig bei zwei Befangenheiten, einer Anhebung der Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2024/2025 im Kindergarten St. Michael in Altheim, durch die Kath. Kirchengemeinde, ausdrücklich zu.

Der Gemeinderat schlug einstimmig bei zwei Befangenheiten aufgrund des bisherigen Kostendeckungsgrades eine Erhöhung der Elternbeiträge um 7,5 % vor. Bei U3-jähringen soll wie in der Vergangenheit auch unverändert ein Aufschlag von 100 % erhoben werden.

Der Gemeinderat stimmte einstimmig bei zwei Befangenheiten, die Entscheidung über eine Erhöhung der Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2025/2026 im Jahr 2025 zu entscheiden.

TOP 4: Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse

Bürgermeister Dr. Schaupp gab folgenden nichtöffentlichen Beschluss bekannt:

Der Gemeinderat hat in seiner letzten nichtöffentlichen Sitzung vom 19.03.2024 BM Schaupp folgende Ermächtigung erteilt: Beauftragung einer Ökopunkte-Potenzialanalyse hin zur wirtschaftlichsten Alternative zur Begutachtung von Flächen gemäß vorliegendem Beratungsergebnis.

TOP 5: Verschiedenes / Fragen und Anregungen der Gemeinderäte

Bürgermeister Dr. Schaupp informierte über folgende Veranstaltungen:

2. Bürgerdialog-Abend
Am Freitag, 19. April 2024 findet um 18.00 Uhr der 2. Bürgerdialog-Abend im Sportheim der SG Altheim statt.

„Betrug erkennen, Vermögen schützen"
Im Rahmen des Seniorennachmittags am Dienstag, 23. April 2024 soll ab 15.30 Uhr ein Vortrag von Polizeioberkommisar

Schneider erfolgen. Dieser gibt Einblicke in die „Betrugsmaschen“ und wie man sich davor schützen kann.

Bürgerversammlung zu Gemeinderatswahlen
Anlässlich der Gemeinderatswahlen am 09. Juni 2024 findet am Donnerstag, 25. April 2024 um 19.00 Uhr eine Bürgerversammlung im Bürgerhaus.

Weitere Veranstaltungen
- Maibaumstellen: Dienstag, 30. April 2024 um 18 Uhr (FFW Altheim mit Unterstützung des Backhaus).
- Pfingstfest mit Pfingstjugendturnier: Samstag, 18. bis Montag, 20. Mai 2024.
- 50ig-jähriges Jubiläum der SG Altheim am Samstag, 29. Juni 2024.
- Florianshockete der FFW Altheim am Sonntag, 7. Juli 2024.
- Backhaus-Bücherei-Dorfhockete am Samstag, 20. Juli 2024.

Bürgermeister Dr. Schaupp terminierte die nächste Gemeinderatssitzung auf den 14. Mai 2024 im Sitzungssaal des Gemeindehauses (ehemaliges Pfarrhaus), Hauptstraße 6 in Altheim.

Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinde Altheim
Landkreis Alb-Donau-Kreis

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Wahl zum Europäischen Parlament - Europawahl - und der Wahl des Gemeinderats und der Wahl des Kreistags am 9. Juni 2024

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit beschränken sich die Personenbezeichnungen auf die männliche Form.

1. Am 9. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament - Europawahl - und gleichzeitig finden in der Gemeinde Altheim die Kommunalwahlen - Wahl des Gemeinderats und Wahl des Kreistags statt.

2. **Die Wahlzeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

3. Die Gemeinde bildet nur einen Wahlbezirk. Der Wahlraum wird eingerichtet in
89605 Altheim, Schulstraße 10, Bürgerhaus.

In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten bis spätestens 19. Mai 2024 zugestellt worden ist, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis - Unionsbürger ihren gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

5. **Wahl zum Europäischen Parlament - Europawahl -**
Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln.**
Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Aufdruck: **Stimmzettel für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments**
Farbe: grau

Jeder Wähler hat **eine** Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.
Der **Stimmzettel muss vom Wähler** in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum **gekennzeichnet und** in der Weise **gefaltet werden**, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Für die Stimmabgabe im Wahllokal wird bei der Europawahl kein Stimmzettelumschlag verwendet.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

6. **Kommunalwahlen**
Es finden gleichzeitig die nachstehenden Wahlen statt. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln in amtlichen Stimmzettelumschlägen.**

6.1 **Wahl des Gemeinderats**
Zu wählen sind **8** Mitglieder.
Stimmzettel-Aufdruck: **Wahl des Gemeinderats**
Stimmzettel-Farbe: eosinrot

6.2 **Wahl des Kreistags**
Zu wählen sind im Wahlkreis III Schelklingen **4** Mitglieder.
Stimmzettel-Aufdruck: **Wahl des Kreistags**
Stimmzettel-Farbe: grün

Die Stimmzettel für die einzelnen Wahlen (ohne Europawahl) sind in je besonderen Stimmzettelumschlägen abzugeben, die von gleicher Farbe wie die zugehörigen Stimmzettel sind.

Die Stimmzettel für die Kommunalwahlen werden den Wahlberechtigten spätestens am 25. Mai 2019 zugesandt.
Die Stimmzettelumschläge sowie weitere Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten.

6.3 Bei den Wahlen des Gemeinderats und des Kreistags hat der Wähler so viele Stimmen, wie jeweils Mitglieder des Gemeinderats und des Kreistags im Wahlkreis zu wählen sind (vergleiche Ziffer 6.1 - 6.2).
Die Stimmenzahl ist jeweils im Stimmzettel angegeben.

6.4 Es findet **Verhältniswahl** statt bei der

- Wahl des Kreistags

Hierbei können nur Bewerber gewählt werden, deren Name in den Stimmzetteln vorgedruckt ist.

Der Wähler kann
- Bewerber aus anderen Wahlvorschlägen übernehmen (panaschieren) und
- einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren)

Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf einem oder mehreren Stimmzetteln
- Bewerbern, denen er eine Stimme geben will, durch ein Kreuz hinter dem vorgedruckten Namen, durch Eintragung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet,
- Bewerbern, denen er zwei oder drei Stimmen geben will, durch die Ziffer " 2 " oder " 3 " hinter dem Namen, durch Wiederholen des Namens oder auf sonst eindeutige Weise als mit zwei oder drei Stimmen gewählt kennzeichnet.

Der Wähler kann auch **einen** Stimmzettel ohne jede Kennzeichnung oder im Ganzen gekennzeichnet abgeben. In diesem Fall ist jeder Bewerber, dessen Name im Stimmzettel vorgedruckt ist, als mit einer Stimme gewählt; höchstens jedoch nur so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben wie Mitglieder jeweils zu wählen sind. Bei der Wahl des Kreistags nur so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben, wie Mitglieder des Kreistags für den Wahlkreis zu wählen sind.

6.5 Es findet **Mehrheitswahl** statt bei der

- Wahl des Gemeinderats

Hierbei kann **jede wählbare Person** gewählt werden.
Der Wähler kann jede wählbare Person jeweils **nur eine Stimme** geben.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er Personen, denen er eine Stimme geben will, durch Eintragung des Namens ausdrücklich als gewählt kennzeichnet.

6.6 **Beleidigende** oder auf die Person des Wählers hinweisende **Zusätze** oder nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichtete Vorbehalte auf dem Stimmzettel oder sonst im Stimmzettelumschlag sowie jede Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags haben die Ungültigkeit der Stimmabgabe zur Folge.

6.7 Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums die zu der jeweiligen Wahl gehörenden Stimmzettelumschläge ausgehändigt.
Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden.

7. Wahlscheine

Europawahl
Wähler, die einen Wahlschein für die Europawahl haben, können an der Wahl im Landkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises
oder
- durch Briefwahl
teilnehmen.
Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Bürgermeisteramt - Wahlamt - einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.

Kommunalwahlen
Wähler, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen haben, können
- in einem beliebigen Wahlbezirk des im Wahlschein angegebenen Gebiets
oder
- durch Briefwahl
wählen.
Der Wahlschein enthält auf der Rückseite nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird.

Wer bei den Kommunalwahlen durch Briefwahl wählen will, erhält auf Antrag beim Bürgermeisteramt - Wahlamt – neben dem Wahlschein auch die weiteren Briefwahlunterlagen.

Der Wähler hat seine Wahlbriefe **(getrennt nach Europawahl - rot - und Kommunalwahlen - gelb -)** mit den jeweils dazugehörigen Stimmzetteln (in verschlossenen Stimmzettelumschlägen) und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig den jeweils auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Stellen zu übersenden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen.

Die Wahlbriefe können auch bei der jeweils angegebenen Stelle abgegeben werden. Der Wähler, der seine Briefwahlunterlagen beim Bürgermeisteramt selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein **Wahlrecht** nur einmal und nur persönlich ausüben. Bei der Europawahl gilt dies auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Absatz 4 Europawahlgesetz).

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Altheim, 19. April 2024
Bürgermeisteramt

gez. Dr. Schaupp
Bürgermeister

Gemeinde **Altheim**	**Landkreis** **Alb-Donau-Kreis**

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl – und für die Wahl des Gemeinderats und des Kreistags sowie über die Erteilung von Wahlscheinen für diese Wahlen am 9. Juni 2024

Am 9. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl – und gleichzeitig finden in der Gemeinde Altheim die Kommunalwahlen – Wahl des Gemeinderats und Wahl des Kreistags – statt.

1. Die Wählerverzeichnisse für die Europawahl und die Kommunalwahlen – für die Wahlbezirke der Gemeinde Altheim werden in der Zeit vom **21. Mai 2024 bis 24. Mai 2024** werktags während der allgemeinen Öffnungszeiten über die Verwaltungsgemeinschaft Allmendingen/Altheim im Rathaus Allmendingen, Hauptstraße 16, Zimmer 13 und Zimmer 14 (Bürgerbüro), 89604 Allmendingen (nicht barrierefrei) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.
Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

   Wählen kann nur, wer in die Wählerverzeichnisse für die Europawahl/Kommunalwahlen eingetragen ist oder einen Wahlschein für diese Wahlen hat.

2. **Für die Kommunalwahlen gilt außerdem**

2.1 **Wahl des Gemeinderats**
Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindewahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Für die Wahl des Ortschaftsrats setzt dies voraus, dass die in Satz 1 genannten Personen am Wahltag in der Ortschaft ihre (Haupt-)Wohnung haben.

2.2 **Wahl des Kreistags**
Personen, die ihr Wahlrecht
für die **Wahl des Kreistags** –
durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis – verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis – zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis – wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, ebenfalls nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.** Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis – verlassen hat oder seine Hauptwohnung verlegt hat, dann ist dem Antrag eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzugs oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis – sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er seine Hauptwohnung verlegt hat.

2.3 Wahlberechtigte, die in keiner Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung haben, sich aber am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde – im Landkreis – gewöhnlich aufhalten, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Mit dem schriftlichen Antrag hat der Wahlberechtigte ohne Wohnung zu versichern, dass er bei keiner anderen Stelle in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder seine Eintragung beantragt hat oder noch beantragen wird. Außerdem hat er nachzuweisen, dass er bis zum Wahltag seit mindestens drei Monaten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde – im Landkreis – haben wird. Für die Wahl des Ortschaftsrats setzt dies voraus, dass die in Satz 1 genannten Personen am Wahltag in der Ortschaft ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

2.4 Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Absatz 3 und 4 Kommunalwahlordnung anzuschließen.

2.5 Alle genannten Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und – ggf. samt der genannten Erklärungen und eidesstattlichen Versicherung und Nachweisen – **spätestens bis zum Sonntag, 19. Mai 2024 (keine Verlängerung möglich) beim Bürgermeisteramt Allmendingen, Hauptstraße 16, 89604 Allmendingen** eingehen.

Vordrucke für diese Anträge und für die erforderlichen Erklärungen hält **das Bürgermeisteramt Allmendingen, Hauptstraße 16, 89604 Allmendingen** bereit.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

3. Wer die Wählerverzeichnisse für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 21. Mai bis zum 24. Mai 2024 (vgl. Nr. 1), spätestens am Freitag, 24. Mai 2024 bis 12:00 Uhr, beim Bürgermeisteramt Allmendingen, Hauptstraße 16, 89604 Allmendingen in Zimmer 13 oder Zimmer 14 Einspruch einlegen (bzgl. Europawahl) bzw. einen Antrag auf Berichtigung (bzgl. der Kommunalwahlen) des / der Wählerverzeichnisse(s) stellen.

Der Einspruch/Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift beim Bürgermeisteramt eingelegt/gestellt werden.

4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 19. Mai 2024** eine **Wahlbenachrichtigung.**

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen bzw. Antrag auf Berichtigung stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Der Wahlberechtigte kann grundsätzlich nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben. Wer in einem anderen Wahlbezirk oder durch Briefwahl wählen möchte, benötigt dazu einen Wahlschein (siehe Nr. 5).

5. Wahlschein

5.1 Wer einen **Wahlschein für die Europawahl** hat, kann an der Wahl im Landkreis Alb-Donau-Kreis
durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlraum dieses Landkreises
oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5.2 Wer einen **Wahlschein für die Kommunalwahlen** hat, kann entweder durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** des im Wahlschein angegebenen Gebiets
oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

6. **Einen Wahlschein erhält auf Antrag**

6.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

6.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

6.2.1 wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die nachstehende Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis

für die **Europawahl**
bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 Europawahlordnung (EuWO), bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 EuWO bis zum 19. Mai 2024 versäumt hat;
für die **Kommunalwahlen**
bei Wahlberechtigten nach § 3 Absatz 2 und 4 und § 3b Absatz 1 Kommunalwahlordnung (KomWO) (vgl. 2.1, 2.2, 2.3, 2.4) bis zum 19. Mai 2024 versäumt hat; dies gilt auch, wenn ein Unionsbürger nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die zur Feststellung seines Wahlrechts verlangten Nachweise nach § 3 Absatz 3 und 4 KomWO vorzulegen,

6.2.2 wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden

bei der **Europawahl**
die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 EuWO bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat;
bei den **Kommunalwahlen**
die Frist für den Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 6 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat; dies gilt auch, wenn ein Unionsbürger nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die zur Feststellung seines Wahlrechts verlangten Nachweise nach § 3 Absatz 3 und 4 KomWO vorzulegen.

6.2.3 wenn sein Recht auf Teilnahme an der/n

Europawahl
erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 EuWO, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 EuWO,
oder erst nach Ablauf der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 EuWO entstanden ist;
Kommunalwahlen
erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 3 Absatz 2 und 4 und § 3b Absatz 1 KomWO oder der Einsichtsfrist nach § 6 Absatz 2 KomWG entstanden ist.

6.2.4 wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren (Europawahl)/Widerspruchsverfahren (Kommunalwahlen) festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde bzw. des Bürgermeisteramtes gelangt ist.

zu 6.1 Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum Freitag, 7. Juni 2024, 18:00 Uhr, beim Bürgermeisteramt Allmendingen, Hauptstraße 16, 89604 Allmendingen in Zimmer 14 mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.
Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl (8. Juni 2024), 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

zu 6.2 Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 6.2.1 – 6.2.4 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.
Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Ein Wahlberechtigter, der durch Briefwahl wählen will, erhält mit den Briefwahlunterlagen für die **Europawahl einen roten Wahlbriefumschlag,** mit den Briefwahlunterlagen **für die Kommunalwahlen einen gelben Wahlbriefumschlag**.
Die Anschriften, an die die Wahlbriefe zurückzusenden sind, sind auf den Wahlbriefumschlägen angegeben. Ein Merkblatt für die Briefwahl zur Europawahl und die Hinweise für die Briefwahl zu den Kommunalwahlen enthalten die für den Wähler notwendigen Informationen.

7.1 **Europawahl**
Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **roten Wahlbriefumschlag** und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

7.2 **Kommunalwahlen**
Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- die amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist, ggf. mit zugehörigen Merkblättern,
- die dazugehörigen amtlichen Stimmzettelumschläge für die Briefwahl,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **gelben Wahlbriefumschlag** mit dem Aufdruck **„Wahlbrief für die kommunale Wahl“**.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist

im Falle der **Europawahl** nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies

schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde/dem Bürgermeisteramt vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen;
im Falle der **Kommunalwahlen** nur zulässig,
wenn die Empfangsberechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Der Wahlberechtigte, der seine Briefwahlunterlagen bei der Gemeindebehörde bzw. beim Bürgermeisteramt selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief/die Wahlbriefe mit dem Stimmzettel/den Stimmzetteln und dem/n Wahlschein/en so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass die Wahlbriefe dort spätestens **am Wahltag bis 18:00 Uhr eingehen**.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens (bei Kommunalwahlen: oder des Schreibens) unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wähler, die bei der **Europawahl** und bei den **Kommunalwahlen** durch Briefwahl wählen, müssen **zwei Wahlbriefe** absenden (roter Wahlbrief = Europawahl, gelber Wahlbrief = für die kommunale Wahl).
Der **Wahlbrief für die Europawahl wird** innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.
Der **Wahlbrief für die Kommunalwahlen wird** innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Die **Wahlbriefe** können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Altheim, den 19. April 2024
Bürgermeisteramt Altheim

gez. Dr. Schaupp
Bürgermeister

Mitteilungen der Verwaltung

Straßenkehrmaschine fährt

Die Straßenkehrmaschine fährt am Freitag, 3. Mai 2024 und reinigt die Straßen.

Sirenenprobealarmierung

Im Alb-Donau-Kreis

Am **Samstag, 4. Mai 2024** findet um 11.30 Uhr
ein Sirenenprobealarm statt.

Es wird um Beachtung gebeten.

Bürgermeisteramt

Umwelt aktuell

Gelber Sack
Abfuhrtermin
Altheim
Dienstag, 30. April 2024

Blaue Tonne
Altheim
Dienstag, 30. April 2024

Biotonne
Altheim
Montag, 06. Mai 2024

VEREINE UND ORGANISATIONEN

Land Frauen Ortsverein Altheim

Maibaum kranzen

Auch in diesem Jahr wollen wir wieder gemeinsam mit der Feuerwehr den Maibaum kranzen

Einladung an alle Altheimerinnen und Altheimer

Wann: Samstag , den 27.04.2024,
um 13.30 Uhr bei Jörgs

Anschließend wollen wir uns noch gemütlich bei Kaffee und Kuchen zusammensetzen

Land Frauen Altheim FEUERWEHR

Landratsamt Alb-Donau-Kreis

Pressemitteilung Nr. 77 / 2024
Hilfe für Menschen mit Migrationsgeschichte
Landratsamt sucht Behördenlotsinnen und -lotsen

Für einige Menschen mit Migrationsgeschichte stellt die Kommunikation mit Behörden eine große Hürde dar – insbesondere, wenn sie erst seit kurzem in Deutschland sind. Um ihnen das Ankommen und die Integration hier in der Region zu erleichtern, sucht das Landratsamt Alb-Donau-Kreis ehrenamtliche Behördenlotsinnen und -lotsen, die Menschen aus anderen Ländern dabei unterstützen, sich in der deutschen Verwaltung zurechtzufinden.

Die Behördenlotsinnen und -lotsen fungieren als Brückenpersonen und bieten Geflüchteten Hilfestellung in der Kommunikation mit Behörden. Sie helfen beim Ausfüllen von Anträgen oder begleiten die Personen, die sie unterstützen, gegebenenfalls zu behördlichen Terminen. So wird Schritt für Schritt mehr Sicherheit im Alltag dieser Menschen geschaffen und ihre Selbstständigkeit langsam gestärkt.

Die Behördenlotsinnen und -lotsen erhalten im Vorfeld eine qualifizierte Schulung, um bestens für ihre Einsätze vorbereitet zu sein. Für ihr Engagement erhalten sie zudem eine Aufwandsentschädigung von 15 Euro pro Stunde, zuzüglich einer Fahrtkostenpauschale. Die Einsätze finden an verschiedenen Orten im Alb-Donau-Kreis statt. Es ist keine Mindestzahl an Einsatzstunden vorgesehen, das Engagement kann zeitlich flexibel angepasst werden. Die Ehrenamtlichen können selbst bestimmen, wie viel Zeit sie wöchentlich oder monatlich aufwenden können und möchten.

Wer kann Behördenlotsin oder -lotse werden?
Zur Behördenlotsin oder zum Behördenlotse eignen sich grundsätzlich alle, die Menschen mit Migrationsgeschichte gerne unterstützen möchten, Empathie und Geduld aufbringen können und Lust auf interkulturelle Begegnungen haben. Besonders wertvoll ist es natürlich, wenn sich Menschen engagieren, die selbst eine Migrationsgeschichte und/oder Erfahrung mit Behördengängen haben und daher Problemlagen und Anlaufstellen bereits aus eigener Erfahrung kennen. Sprachkenntnisse sind von Vorteil, grundsätzlich sind jedoch keine bestimmten Vorkenntnisse notwendig.

Neugierig geworden? Weitere Infos erhalten Interessierte auf der Webseite des Alb-Donau-Kreises www.alb-donau-kreis.de unter Dienstleistungen, Service > Flüchtlinge, Integration oder direkt über Stefanie Schweinstetter, Telefon 0731 / 185-4751 oder E-Mail Stefanie.Schweinstetter@alb-donau-kreis.de.

Pressemitteilung Nr. 79 / 2024
Webinar zur Kinderernährung am 7. Mai 2024:
„Von Anfang an mit Spaß dabei –
Einführung des ersten Breies in der Babynahrung"

Wie die Einführung von Beikost gut gelingt, dazu informiert eine Referentin der Landesinitiative „Beki" (Bewusste Kinderernährung) am Dienstag, den 7. Mai 2024, in zwei Webinaren von 9:00 bis 10:30 Uhr sowie von 19:00 bis 20:30 Uhr.
Die BeKi-Referentinnen unterstützen Eltern, Erzieherinnen und Tagesmütter bei Fragen zur Ernährungserziehung, zur Nahrungsvielfalt und zur Zubereitung von hochwertigen Mahlzeiten für Säuglinge und Kleinkinder.
Anmeldungen für die Vorträge sind über die nachfolgenden Links möglich:
9:00 Uhr: https://join.next.edudip.com/de/webinar/20245/1937655
19:00 Uhr: https://join.next.edudip.com/de/webinar/202416/1938411

Abfallwirtschaft Alb-Donau-Kreis

Öffnungszeiten der umliegenden Grüngutsammelstellen und Entsorgungszentren

Ort	Art der Anlage	Öffnungszeiten März - Oktober
Allmendingen, Sportplatz Ennahofen	Grüngutsammelstelle	Mi: 16:00 -17:00 Uhr und Sa: 9:00 - 13:00 Uhr
Altheim, Saure Wiesen Kläranlage	Grüngutsammelstelle	Mi: 16:00 -17:00 Uhr und Sa: 11:00 - 15:00 Uhr
Ehingen-Dächingen, Ziegelstraße	Grüngutsammelstelle	Mi: 15:00 - 17:00 Uhr und Sa: 9:00 - 13:00 Uhr
Ehingen-Rißtissen, Parkweg	Grüngutsammelstelle	Mi: 15:00 - 17:00 Uhr und Sa: 9:00 - 13:00 Uhr
Schelklingen-Justingen, Deponie Sandburren	Grüngutsammelstelle	Mi: 15:00 - 17:00 Uhr und Sa: 9:00 - 13:00 Uhr
Ehingen, Berkacher Str. 88	Entsorgungszentrum	Di, Mi, Fr u. Sa: 9:00 - 17:00 Uhr
Schelklingen, Breitlenstr. 36 (Gewerbegebiet Leimgruben)	Entsorgungszentrum	Di, Mi, Fr u. Sa: 9:00 - 17:00 Uhr

Details sind auf der Homepage des Alb-Donau-Kreises unter www.aw-adk.de zu finden.
Fragen beantwortet das Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Abfallwirtschaft unter Tel.: 0731 185-3333.

Information zum Umgang
mit dem Buchsbaumzünsler
Stand: 04/24

Die Raupen des Buchsbaumzünslers sorgen im Frühjahr und Sommer für Fraßschäden an Buchsbaumpflanzen. Für den fachgerechten Umgang mit dem betroffenen Grüngut gibt es aus Sicht der Abfallwirtschaft einiges zu beachten: Befallene Pflanzen dürfen nicht in der Biotonne oder auf den Grüngutsammelplätzen entsorgt werden, sondern nur gut verpackt im Restmüll.

Was ist der Buchsbaumzünsler?
Der Falter wurde aus Ostasien eingeschleppt, er legt seine Eier auf den Blättern der Buchsbaumhecke ab. Die Raupen, zu erkennen an ihrer grün-schwarzen Färbung, ernähren sich vom Blattbestand und erzeugen zum Teil massive Fraßschäden an den Pflanzen. Im Alb-Donau-Kreis wurde der Buchsbaumzünsler erstmals 2017 entdeckt und vermehrt sich stetig. Aus eigener Kraft bewegt sich der Buchsbaumzünsler mit einem jährlichen Radius von etwa fünf Kilometern.

Wie kann man den Buchsbaumzünsler bekämpfen?
Einzelne Raupen kann man mit der Hand, am besten geschützt mit Gartenhandschuhen absammeln. Zur Bekämpfung gibt es im Fachhandel Fallen und biologische Insektizide.

Ist der Buchsbaum schon stärker befallen, kann ein kräftiger Rückschnitt helfen.

Auch Vögel fressen die Raupen. Das heißt: Wer seinen Garten naturnah gestaltet, Nistplätze und Tränken für Spatzen, Kohlmeisen, Haussperlinge und Rotfinken bereitstellt, kann so die natürliche Bekämpfung des Buchbaumzünslers unterstützen.

Wir werden betroffene Pflanzen entsorgt?
Befallene Pflanzenteile müssen in Plastiktüten verpackt und über den Restmüll entsorgt werden - nicht in der Biotonne und nicht auf den Grüngutsammelplätzen oder in die Grüngutabfuhr, auch nicht in den heimischen Kompost. Sonst besteht die Gefahr, dass sich dort Schmetterlinge entwickeln. Das Material ist auch nichts für die gebührenfreie Sperrmüllabfuhr auf Abruf: Verschlossene Säcke werden von ihr nicht mitgenommen.

Größere Mengen an befallenen Buchsbäumen können aber als Restsperrmüll auf den Entsorgungszentren angeliefert werden. Einmal jährlich pro Haushalt ist dort eine Anlieferung von Restsperrmüll bis zu einer Menge von 5 m³ gebührenfrei möglich. Die gebührenfreie Sperrmüllabfuhr auf Abruf ist jedoch damit abgegolten und nicht mehr zusätzlich möglich. Auch die Anlieferung direkt beim Müllheizkraftwerk in Ulm-Donautal ist (gegen Gebühr von 210 € / t) möglich, die Mindestmenge beträgt 200 kg.

Für kleine Mengen eignen sich die 80-Liter-Mehrmengensäcke der Abfallwirtschaft. Sie werden für 6,83 € /Stück versandkostenfrei zugeschickt. Bestellung beim Kundencenter über 0731 / 185-3333 oder kundenservice@aw-adk.de.

Informationen zum Thema gibt es unter anderem auf der Homepage des Naturschutzbund Baden-Württemberg www.baden-wuerttemberg.nabu.de unter dem Suchbegriff Buchsbaumzünsler.

Minigolfanlage Allmendingen

Öffnungszeiten ab dem 1. Mai
Sonn- und Feiertage von 10- 20 Uhr
Samstags 14- 20 Uhr
In den Pfingstferien werktags 14- 20 Uhr
Auf ihren Besuch freut sich Fam. Knab

Biosphärengebiet Schwäbische Alb

Aktionstag „Spannendes rund um Hütten"

Am Sonntag den 05.05.24 veranstaltet das Biosphären-Informationszentrum Schelklingen-Hütten wieder einen Aktionstag mit breit gefächertem Programm im Rahmen der Biosphärenwoche. Das Dorfhaus sowie die Ruine des Schlosses Hohen Justingen öffnen ihre Pforten. Besucher können die Bärentalhöhle erkunden. Auch im und ums Infozentrum ist Einiges geboten.

Das kleine Dörfchen Hütten bietet seinen Besuchern ab 11 Uhr bis 17 Uhr wieder ein abwechslungsreiches Programm. Es ist mit Sicherheit für jeden Gast, ob groß oder klein, etwas dabei.
Ausgangspunkt der zahlreichen Attraktionen ist das Infozentrum. Interessierte erhalten dort Infos über das Biosphärengebiet „Schwäbische Alb" und die Sehenswürdigkeiten des „Oberen Schmiechtals" sowie Wandertipps für Touren in der näheren Umgebung. Im Infozentrum können die Besucher/innen die Ausstellung „Ein bunter Strauß von Bildern des Hobbymalers Helmut Haslbauer" besuchen.
Im Wild-Kräutergarten hinter dem Infozentrum können sich die Gäste anhand von Pflanzenringbüchern über zahlreiche Wildkräuter informieren.
Auf dem Barfußpfad lädt das Infozentrum die Besucher/innen ein, sich auf den Weg über Stock und Stein, über Kiesel, Baumrinde, Lehm und andere Untergründe zu machen.
Um 14 Uhr können Interessierte an einer Exkursion mit einem Ranger der Biosphärengeschäftsstelle unter dem Motto „Wie das Handeln der Menschen die Natur beeinflusst und Lebensräume schafft" teilnehmen. Dauer: ca. 1 ½ Stunden. Dem Wetter angepasste Kleidung und festes Schuhwerk sind dazu erforderlich.
Der Förderverein für Kultur und Heimatpflege Hütten bietet Führungen durchs Dorfhaus an. Das kleine Museum beherbergt eine alte Wagnerei, eine Schmiedewerkstatt, eine Bürstenmacherei und vieles mehr.
Um 11 Uhr findet eine geführte Wanderung zur Schlossruine Justingen statt. Treffpunkt ist die Linde im Schulhof vor dem Infozentrum.
Im Schlosskeller der Ruine stehen kühle Getränke bereit und bei einer Führung gibt es Infos über die Geschichte der Schlossruine. Der Schlosskeller ist erst ab 12 Uhr geöffnet.
Vor dem Infozentrum befindet sich der Infostand des Höhlenvereins Blaubeuren. Hier können sich Interessierte über Geologie, Tierwelt und fossile Funde der Bärentalhöhle informieren.
Der Höhlenverein Blaubeuren ermöglicht Erlebnishungrigen die Begleitung beim selbstständigen Befahren der Bärentalhöhle. Anmeldung und Materialverleih am Infostand. Bitte Helm mit Kinnriemen (auch Fahrrad-/Skater- oder Kletterhelm), Stirnlampe, robuste Kleidung und festes Schuhwerk mitbringen. Gegen eine Leihgebühr ist es möglich einen Helm mit Lampe, ggf. auch Overalls für die Zeit der Befahrung auszuleihen.

Auch fürs leibliche Wohl ist bestens gesorgt !! Die Besucher/innen können sich im Hof vor dem Infozentrum auf Flammkuchenvariationen, Pfälzer Saumagen, Grillwürste, Kaffee und Getränke freuen.

Alle Mitwirkenden freuen sich auf zahlreiche Gäste !!!

WAS SONST NOCH INTERESSIERT

Herzliche Einladung zur Vernissage und Buchvorstellung
am Sonntag, den **28.04.2024** um **11 Uhr** mit
Herrn Oberbürgermeister Bergmann und
Frau Heidi Maien, der Witwe des Künstlers.
Galerie Schranne Städtische Galerie Marktplatz 17 - 88471 Laupheim
Ausstellungsdauer: **28.04.** bis **26.05.2024** am **Samstag** und **Sonntag 11-16 Uhr**

Grillfest am 1. Mai in Gamerschwang

Die Wanderfreunde Gamerschwang e.V. starten am 1. Mai ab 11 Uhr mit einem Grillfest in die Minigolfsaison 2024.
Mit Grillbraten, Würsten, Pommes und Kaffee- und Kuchen ist für das leibliche Wohl bestens gesorgt.
Die Minigolfanlage mit Biergarten, Grillplatz und Kinderspielplatz lädt zum verweilen ein.
Auf Ihren Besuch freuen sich die Wanderfreunde Gamerschwang e.V.

Gastschüler aus Brasilien suchen die Gastfamilien in Deutschland

Im Rahmen eines Gastschülerprogramms mit der Pastor Dohms Schule aus **Porto Alegre** sucht die DJO - Deutsche Jugend in Europa für den Zeitraum von **16.06. – 19.07.24** nette Gastfamilien. Der Gegenbesuch ist möglich. **Kontakt:** DJO-Deutsche Jugend in Europa e.V., Schlossstraße 92, 70176 Stuttgart. **Tel. 0711-6586533, Mob. 0172-6326322, e-Mail: gsp@djobw.de, www.gastschuelerprogramm.de.**

NAK . VERLAG

MEHR AUFMERKSAMKEIT?

NA.KLAR! Mit einer Anzeige in Ihrem Mitteilungsblatt.

NAK Verlag,
Frauenstraße 77
89073 Ulm

0731 156 681
nak.ulm@n-pg.de
www.nak-verlag.de

VON ALLEN FÜR ALLE